

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich seit dem Ablauf der vergangenen Legislaturperiode fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören:

- Notwendige Anpassung an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung,
- Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs,
- kurzfristiger fachlicher Änderungsbedarf,
- Folgeänderungen und Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen sowie
- weiterer redaktioneller Änderungsbedarf.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll diesem fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts entsprochen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	–					
Bund						
Länder						
Gemeinden						

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2018¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat [mit Zustimmung des Bundesrates](#) das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 6 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 7 Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 14 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Artikel 15 Inkrafttreten

¹⁾ Artikel 9 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7) sowie der Umsetzung von Artikel 30a, 30b und 73a MwStSystRL in der Fassung der sog. Gutschein-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/1065).

[Bei der Änderung von unterschiedlichen Vorschriften bitte den EU-Umsetzungshinweis präzise den einzelnen Artikeln zuordnen, so dass die Umsetzung bei den einschlägigen Stammvorschriften dokumentiert werden kann.]

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **§ 22a** Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „**Absatz 1 Satz 1**“ durch die Wörter „**§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung**“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „**Absatz 4**“ durch die Wörter „**§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung**“ ersetzt.
2. In **§ 82** Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „**nach Maßgabe des § 1a Absatz 4 und § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes**“ durch die Wörter „**nach Maßgabe des § 1a Absatz 4, § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Betriebsrentengesetzes**“ ersetzt.
3. In **§ 92a** Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz werden die Wörter „**§ 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**“ durch die Wörter „**§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes**“ ersetzt.
4. Der **§ 93** Absatz 2 Satz 2 abschließende Punkt wird durch ein Komma ersetzt und die Wörter „**wie auch in den Fällen einer Übertragung im Sinne des § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a.**“ angefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1 werden jeweils die Wörter „**in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet**“ durch die Wörter „**in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz belegen ist**“ ersetzt.
 - b) In Nummer 36 Satz 1 werden nach dem Wort „**Sozialgesetzbuch**“ die Wörter „**„ mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrages nach § 45b Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch**“ eingefügt.
 - c) In Nummer 56 Satz 1 werden die Wörter „**in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-**

Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.

- d) In Nummer 63 Satz 1 werden die Wörter „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) vorgesehen ist“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit

- a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,
- b) diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind und
- c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt.“
3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Erstattung von Kapitalertragsteuer an“ durch die Wörter „Erstattung oder Anrechnung von Kapitalertragsteuer für“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „; beim Erwerber sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen oder zu erstatten“ eingefügt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 26 und 26a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- bb) Die bisherigen Sätze 12 und 13 werden aufgehoben.

- b) Nach Absatz 18 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“

- c) Absatz 40 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der am 30. Dezember 2004 geltenden Fassung“ durch die Wörter „in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil nach Buchstabe b gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Satz 1 gilt nur, wenn vereinbart ist, dass die monatlichen Leistungen in Form einer lebenslangen Leibrente oder als Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr ausgezahlt werden und die Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; es können bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst und bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; ein vereinbartes nicht ausgeübtes Kapitalwahlrecht ist unschädlich; bei der reinen Beitragszusage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes ist es unschädlich, wenn die Leistungen während der Auszahlungsphase sinken.“
6. In § 100 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes) vorgesehen ist“ durch die Wörter „entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 34 wird wie folgt gefasst:
- „34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen des § 20 in Verbindung mit den §§ 20a bis 20c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“
2. § 22a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „zwei gesonderte Merkmale“ durch die Wörter „ein gesondertes Merkmal und ab dem 1. Januar 2019 zwei gesonderte Merkmale“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundeszentralamt“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

3. § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; übersteigen die Kapitalerträge einen Betrag von 20 000 Euro, ist bei Gläubigern nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 abweichend von Halbsatz 1 ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder“.

4. Nach § 44b Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist bei Gläubigern nach § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gemäß § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, wird der Steuerabzug auf Antrag durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des Gläubigers befindet, korrigiert und die Kapitalertragsteuer erstattet, wenn der Gläubiger die Voraussetzungen nach § 36a Absatz 1 bis 3 erfüllt.“

5. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe e wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren,“.

bb) In Buchstabe f Satz 3 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Einkünfte aus der Veräußerung im Sinne des Satzes 1 Doppelbuchstabe bb sind der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie den noch nicht berücksichtigten Betriebsausgaben, die nicht mit anderen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, andererseits. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des Satzes 4 mindern sich um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 oder 6 abgezogen worden sind. Zu den Einkünften aus der Veräußerung von inländischem unbeweglichen Vermögen im Sinne dieses Buchstabens gehören auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, oder“.

b) In Nummer 5 Buchstabe d wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, wenn es sich um Anteile an einer Körperschaft im Sinne der Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc handelt;

§ 20 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4, 4a, 6 und 7 sowie Absatz 9 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, soweit es sich um Einkünfte im Sinne der Nummer 2 oder Nummer 5 Buchstabe d handelt.“

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 45a wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc und Nummer 5 Buchstabe e in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, denen nach dem 1. Januar 2019 eingetretene und auf den Zeitraum der Zurechnung der Anteile beim Veräußerer entfallende Wertveränderungen zugrunde liegen.“

b) Dem Absatz 51 wird folgender Satz angefügt:

„§ 89 Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist erstmals für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.“

7. Dem § 72 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 bis 10 des Finanzverwaltungsgesetzes festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.“

8. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „die für“ durch die Wörter „die Identifikationsnummer des Kindes sowie die weiteren für“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

§ 5 Absatz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat bei der Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung im Fall des § 52 Absatz 40 des Einkommensteuergesetzes die Tatsache aufzuzeichnen, dass vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.“

Artikel 5

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 8b Absatz 10 Satz 11 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Als Anteil im Sinne der Sätze 1 bis 10 gilt auch der Anteil im Sinne von § 2 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit daraus Einnahmen erzielt werden, auf die § 8b anzuwenden ist.“

Artikel 6

Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am Grundkapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag zugeflossen wäre. Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 8c Absatz 1 Satz 1 ist auf schädliche Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefunden haben, nicht anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) § 14 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2017 anzuwenden.“

Artikel 7

Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Die §§ 20 und 21 des Investmentsteuergesetzes sind bei der Organgesellschaft nicht anzuwenden. Sind in dem dem Organträger zugerechneten Einkommen Investmenterträge im Sinne des § 16 des Investmentsteuergesetzes oder mit solchen Erträgen zusammenhängende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Sinne des § 21 des Investmentsteuergesetzes enthalten, sind die §§ 20 und 21 des Investmentsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers anzuwenden. Für Zwecke des Satzes 2 gilt der Organträger als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10 des Investmentsteuergesetzes. Die bloße Begründung oder Beendigung einer Organschaft nach § 14 Absatz 1 Satz 1 führt zu keiner Veräußerung nach § 22 Absatz 3 des Investmentsteuergesetzes. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit es sich bei der Organgesellschaft um ein Unternehmen oder Institut im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 4 des Investmentsteuergesetzes handelt.“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Anwendung des Satzes 2 findet § 16 Absatz 4 des Investmentsteuergesetzes beim Organträger Anwendung. Für Zwecke des Satzes 3 gilt der Organträger als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10 des Investmentsteuergesetzes.“

2. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Beitragsrückerstattungen

(1) Aufwendungen für Beitragsrückerstattungen und Direktgutschriften, die für das selbst abgeschlossene Geschäft gewährt werden, sind abziehbar

1. in dem nach Art der Lebensversicherung betriebenen Geschäft bis zu einem Höchstbetrag, der sich auf Grundlage des nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnisses für das selbst abgeschlossene Geschäft ohne Berücksichtigung eines Gewinnabführungsvertrages ermittelt. Diese Grundlage erhöht sich um die für Beitragsrückerstattungen und Direktgutschriften aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben. Sie mindert sich um den Nettoertrag des Eigenkapitals am Beginn des Wirtschaftsjahrs. Als Eigenkapital gilt das nach den Vorschriften der auf Grund des § 39 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Verordnungen über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen zu ermittelnden Eigenkapitals zuzüglich 10 Prozent des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Als Nettoertrag gilt 70 Prozent der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen, die anteilig auf das Eigenkapital entfallen. Dabei sind die

Kapitalanlagen auszusondern, bei denen das Anlagerisiko nicht vom Versicherungsunternehmen getragen wird. Als Höchstbetrag mindestens abziehbar sind die Aufwendungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu gewähren sind. Die Sätze 1 bis 7 sind für Pensionsfonds entsprechend anzuwenden,

2. in den übrigen Versicherungsgeschäften auf Grund des versicherungstechnischen Überschusses bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus den Beitragseinnahmen nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweiges aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

Der nach Satz 1 Nummer 1 für den Abzug maßgebliche Betrag ist in dem Verhältnis abziehbar, wie die für die Beitragsrückerstattung maßgeblichen Überschüsse am Kapitalanlageergebnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind. Ist maßgeblicher Betrag der sich nach Satz 1 Nummer 1 Satz 7 ergebende Betrag, ist Satz 2 nur für Aufwendungen aus dem Kapitalanlageergebnis anzuwenden.

„(2) § 6 Absatz 1 Nummer 3a des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

3. § 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird aufgehoben.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6b wird folgender Absatz 6c eingefügt:

„(6c) § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.“

- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 20 Buchstabe c wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 61a“ ersetzt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 20 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden.“

b) Dem Absatz 2d wird folgender Satz vorangestellt:

„Auf schädliche Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefunden haben, ist § 34 Absatz 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 35 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 22e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22f Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes“.

b) Nach der Angabe zu § 25d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25e Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgende Absätze 13 bis 15 werden angefügt:

„(13) Ein Guthschein (Einzweck- oder Mehrzweck-Guthschein) ist ein Instrument, bei dem

1. die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und
2. der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind.

Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Guthscheine im Sinne des Satzes 1.

(14) Ein Guthschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem der Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung, auf die sich der Guthschein bezieht, und die für diese Umsätze geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Guthscheins feststehen, ist ein Einzweck-Guthschein. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Guthschein im eigenen Namen, gilt die Übertragung des Guthscheins als die

Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Überträgt ein Unternehmer einen Einzweck-Gutschein im Namen eines anderen Unternehmers, gilt diese Übertragung als Lieferung des Gegenstands oder Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, durch den Unternehmer, in dessen Namen die Übertragung des Gutscheins erfolgt. Wird die im Einzweck-Gutschein bezeichnete Leistung von einem anderen Unternehmer erbracht als dem, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als habe er die im Gutschein bezeichnete Leistung an den Aussteller erbracht. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die ein Einzweck-Gutschein als Gegenleistung angenommen wird, gilt in den Fällen der Sätze 2 bis 4 nicht als unabhängiger Umsatz.

(15) Ein Gutschein im Sinne des Absatzes 13, bei dem es sich nicht um einen Einzweck-Gutschein handelt, ist ein Mehrzweck-Gutschein. Die tatsächliche Lieferung oder die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung, für die der leistende Unternehmer einen Mehrzweck-Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, unterliegt der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Umsatzsteuer unterliegt.“

3. Dem § 3a Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat hat und der Gesamtbetrag der Entgelte der in der Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen an in Satz 1 bezeichnete Empfänger mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in anderen Mitgliedstaaten den Betrag von 10 000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet. Der leistende Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des Satzes 3 verzichtet. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.“

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Liegen bei der Entgegennahme eines Mehrzweck-Gutscheins (§ 3 Absatz 15) keine Angaben über die Höhe der für den Gutschein erhaltenen Gegenleistung nach Satz 2 vor, so wird das Entgelt nach dem Gutscheinwert selbst oder nach dem in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert bemessen, abzüglich der Umsatzsteuer, die danach auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen entfällt.“

5. Dem § 14 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt der Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat an einem der besonderen Besteuerungsverfahren entsprechend Titel XII Kapitel 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung teil, so gelten für die in den besonderen Besteuerungsverfahren zu erklärenden Umsätze abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seine Teilnahme anzeigt.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4c Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer, der als Steuer-schuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 im Gemeinschaftsgebiet erbringt, kann für diese Umsätze abweichend von den Absätzen 1 bis 4 für jeden Besteue-rungszeitraum (§ 16 Absatz 1a Satz 1) eine Steuererklärung nach amtlich vorge-schriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung bis zum 20. Tag nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums dem Bundeszentralamt für Steuern übermitteln, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat.“

b) Absatz 4d wird wie folgt gefasst:

„(4d) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für nicht im Gemeinschaftsgebiet an-sässige Unternehmer, die im Inland im Besteuerungszeitraum (§ 16 Absatz 1 Satz 2) als Steuerschuldner Umsätze nach § 3a Absatz 5 erbringen und diese Umsätze in einem anderen Mitgliedstaat erklären sowie die darauf entfallende Steuer entrichten.“

7. Nach § 22e wird folgender § 22f eingefügt:

„§ 22f

Besondere Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes

(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne des § 25e Ab-satz 5 und 6 hat für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitge-stellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, Folgendes aufzuzeichnen:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unter-nehmers,
2. die dem liefernden Unternehmer von dem nach § 21 der Abgabenordnung zu-ständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und soweit vorhanden die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung nach Satz 2,
4. den Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestim-mungsort und
5. den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes.

Der Nachweis über die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige, auf längstens drei Jahre befristete Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unter-

nehmer zuständigen Finanzamts zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des liefernden Unternehmers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Die Erteilung der Bescheinigung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist und auch nicht zu erwarten ist, dass er diesen zukünftig nachkommen wird. Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, haben spätestens mit der Antragstellung nach Satz 3 einen Empfangsbevollmächtigten im Inland (§ 123 der Abgabenordnung) zu benennen. § 123 Satz 4 der Abgabenordnung gilt nicht. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne von § 25e Absatz 5 und 6 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die dort gespeicherte Bescheinigung. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung stimmt der Unternehmer zu, dass seine nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gespeicherten Daten an den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes weitergegeben werden.

(2) Erfolgt die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer, gelten die Aufzeichnungspflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 entsprechend. Zusätzlich ist das Geburtsdatum aufzuzeichnen.

(3) Der Betreiber hat die von ihm nach Absatz 1 und Absatz 2 aufzuzeichnenden Daten auf Anforderung elektronisch an das für ihn zuständige Finanzamt zu übermitteln. Stellt die Finanzbehörde ein Sammelauskunftersuchen (§ 93 Absatz 1a Satz 1 der Abgabenordnung), findet § 93 Absatz 1a Satz 2 der Abgabenordnung keine Anwendung.“

8. Nach § 25d wird folgender § 25e eingefügt:

„§ 25e

Haftung beim Handel auf einem elektronischen Marktplatz

(1) Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes (Betreiber) haftet für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.

(2) Der Betreiber haftet nicht nach Absatz 1, wenn er gegenüber dem Finanzamt nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen ist auszugehen, wenn dem Betreiber keine Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 oder elektronische Bestätigung nach § 22f Absatz 1 Satz 6 vorliegt.

(3) Der Betreiber haftet des Weiteren nicht nach Absatz 1, wenn die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz des Betreibers nicht als Unternehmer erfolgt ist und der Betreiber die Aufzeichnungspflichten nach § 22f Absatz 2 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn nach Art, Menge oder Höhe der erzielten Umsätze davon auszugehen ist, dass der Betreiber Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht werden.

(4) Kommt der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in wesentlichem Umfang nach, ist das für den liefernden Unternehmer zuständige Finanzamt berechtigt, dies dem Betreiber mitzuteilen, wenn andere Maßnahmen

keinen unmittelbaren Erfolg versprechen. Nach Zugang der Mitteilung haftet der Betreiber in den Fällen des Absatzes 2 für die Steuer auf Umsätze im Sinne des Absatzes 1, soweit das dem Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nach dem Zugang der Mitteilung abgeschlossen worden ist. Eine Inanspruchnahme des Betreibers nach Satz 2 erfolgt nicht, wenn der Betreiber innerhalb einer vom Finanzamt im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 gesetzten Frist nachweist, dass der liefernde Unternehmer über seinen elektronischen Marktplatz keine Waren mehr anbieten kann. Die Sätze 1 bis 3 sind in den Fällen des Absatzes 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Ein elektronischer Marktplatz im Sinne dieser Vorschrift ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht, Umsätze auszuführen.

(6) Betreiber im Sinne dieser Vorschrift ist, wer einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen.

(7) Örtlich zuständig für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des liefernden Unternehmers zuständig ist.

(8) Hat der liefernde Unternehmer keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, ist § 219 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.“

9. Dem § 27 werden folgende Absätze 23 bis 25 angefügt:

„(23) § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.

(24) § 3a Absatz 5 Satz 3 bis 5 und § 14 Absatz 7 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführt werden. § 18 Absatz 4c Satz 1 und Absatz 4d in der Fassung des in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] ist auf Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.

(25) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Beginn der Möglichkeit zur elektronischen Abfrage nach § 22f Absatz 1 Satz 6 durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Gleiches gilt für die Festlegung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 auf Anforderung zu übermitteln sind. Bis zur Einführung des elektronischen Abfrageverfahrens in den Fällen des § 22f Absatz 1 Satz 6 ist die Bescheinigung dem liefernden Unternehmer in Papierform zu erteilen.“

Artikel 10

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 34 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „34. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;“.

Artikel 11

Änderung des Zerlegungsgesetzes

In § 2 Absatz 4 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als abhängig

1. natürliche Personen, soweit sie einzeln oder zusammengeslossen einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers in Bezug auf die Anteile zu folgen verpflichtet sind;
 2. juristische Personen, die nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert sind.“
2. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einer bergrechtlichen Gewerkschaft,“ gestrichen.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Inhalt der Anzeigen

- (1) Die Anzeigen müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung des Veräußerers und des Erwerbers, den Namen des Steuerschuldners, der die Zahlung der Steuer

übernimmt, sowie Name und Anschrift dessen gesetzlichen Vertreters und gegebenenfalls die Angabe, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nummer 3 bis 7 es sich bei dem Erwerber handelt; bei nicht natürlichen Personen sind bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer des Veräußerers und des Erwerbers anzugeben;

2. die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer, den Anteil des Veräußerers und des Erwerbers am Grundstück und bei Wohnungs- und Teileigentum die genaue Bezeichnung des Wohnungs- und Teileigentums sowie den Miteigentumsanteil;
3. die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung;
4. die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs, den Tag der Beurkundung und die Urkundennummer, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist, bei einem Vorgang unter einer Bedingung auch die Bezeichnung der Bedingung;
5. den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9);
6. den Namen und die Anschrift der Urkundsperson.

(2) Die Anzeigen, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft beziehen, müssen außerdem enthalten:

1. die Firma, den Ort der Geschäftsführung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gemäß § 139c der Abgabenordnung; bis zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung ist die Register- und die für die Besteuerung nach dem Einkommen vergebene Steuernummer der Gesellschaft anzugeben;
 2. die Bezeichnung des oder der Gesellschaftsanteile;
 3. bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.“
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) § 1 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 Satz 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung sind auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] verwirklicht werden. Der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 20 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung wird durch die Rechtsverordnung im Sinne des § 22a Satz 1 bestimmt.“

Artikel 13

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Aktienfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen. In dem Zeitpunkt, in dem der Investmentfonds wesentlich gegen die Anlagebedingungen verstößt und dabei die Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote unterschreitet, endet die Eigenschaft als Aktienfonds.“

„(7) Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen (Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote). Ein Dach-Investmentfonds ist auch dann ein Mischfonds, wenn der Dach-Investmentfonds nach seinen Anlagebedingungen verpflichtet ist, derart in Ziel-Investmentfonds zu investieren, dass fortlaufend die Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote erreicht wird und die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds für deren Einhaltung auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Satz 2 ist nur auf Ziel-Investmentfonds anzuwenden, die mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen. Absatz 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 8 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 3 der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Sieht ein Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 25 Prozent für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt abweichend von Satz 1 Nummer 4 der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung. Im Übrigen gelten Investmentanteile nicht als Kapitalbeteiligungen.“

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Immobilien anlegen. Investmentanteile an Immobilienfonds gelten in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils als Immobilien. Sieht ein Immobilienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51 Prozent für die fortlaufende Mindestanlage in Immobilien vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Immobilie. Absatz 6 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

d) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten des Investmentfonds. Bei Investmentfonds, die nach gesetzlichen Best-

immungen oder nach ihren Anlagebedingungen nur bis zur Höhe von 30 Prozent ihres Wertes an kurzfristigen Krediten und keine sonstigen Kredite aufnehmen dürfen, darf der Nettoinventarwert als Aktivvermögen angesetzt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens sind in den Fällen des Satzes 2 die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abzuziehen. Satz 3 gilt entsprechend für die Ermittlung des Umfangs des in Immobilien angelegten Vermögens.“

2. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes*] geänderten Fassung anzuwenden auf Investmenterträge, die nach dem ... [einsetzen: *Zeitpunkt der Zuleitung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat*] zufließen oder als zugeflossen gelten sowie auf Bewertungen nach § 6 des Einkommensteuergesetzes, die nach diesem Zeitpunkt vorzunehmen sind.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten fiktiven Anschaffungskosten von Alt-Anteilen treten an die Stelle der Anschaffungskosten des tatsächlichen Erwerbs. Wenn die nach den Sätzen 2 und 3 ermittelten fiktiven Anschaffungskosten von Alt-Anteilen höher sind als die Anschaffungskosten des tatsächlichen Erwerbs, so sind für die Zwecke des § 6 des Einkommensteuergesetzes weiterhin die Anschaffungskosten des tatsächlichen Erwerbs zugrunde zu legen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Gewinn nach Absatz 3 Satz 1 ist gesondert festzustellen, wenn die Alt-Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören. Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 frühestens nach dem 31. Dezember 2019 und spätestens bis zum 31. Dezember 2022 nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Anleger hat in der Feststellungserklärung den Gewinn selbst zu ermitteln. Die Feststellungserklärung steht einer gesonderten Feststellung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Die für Steueranmeldungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Anleger eigenhändig zu unterschreiben. Zuständig für die gesonderte Feststellung des Gewinns nach Absatz 3 Satz 1 ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Anlegers nach dem Einkommen zuständig ist.“

Artikel 14

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Satz 1 bleiben unberührt

1. gesetzliche Schadenersatzansprüche,
2. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 Kosten und Gebühren nach § 6 Absatz 4 der Preisangabenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, sowie
3. Steuern, die der Anbieter für den Anleger einzubehalten und abzuführen hat.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Gesamtkosten“ die Wörter „, als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrages nach § 6 Absatz 1 der Preisangabenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist,“ eingefügt.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f sowie § 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt; soweit die Angaben zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f noch nicht feststehen, muss ein Hinweis hierauf erfolgen. Auf Kosten nach § 2a Satz 2, die vertragstypisch sind, muss hingewiesen werden. Kosten nach § 2a Satz 1, die im individuellen Produktinformationsblatt nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erfüllt der Anbieter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, kann der Vertragspartner innerhalb von zwei Jahren nach der Abgabe der Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Muster-Produktinformationsblätter“ durch die Wörter „für unterstellte Vertragslaufzeiten von 12, 20, 30 und 40 Jahren, soweit es die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit zulässt, jeweils ein Muster-Produktinformationsblatt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Diese haben in Form und Inhalt“ durch die Wörter „Dieses hat nach Art, Inhalt, Umfang und Darstellung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Entspricht ein Muster-Produktinformationsblatt nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben, muss es geändert werden. Ein Muster-Produktinformationsblatt ist erst mit der öffentlichen Zugänglichmachung auf der Internetseite des Anbie-

ters erstellt oder geändert. Die öffentliche Zugänglichmachung ist der Zertifizierungsstelle formlos anzuzeigen.“

3. In § 7a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Vertragspartner jährlich“ die Wörter „bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres“ eingefügt.
4. § 7b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Folgendes“ durch die Wörter „folgende Punkte“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „; Kosten nach § 2a Satz 1, die in der Information nach Satz 1 nicht ausgewiesen sind oder auf die nicht hingewiesen wurde, sind vom Vertragspartner nicht geschuldet“ eingefügt.
5. § 7c wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Anbieter hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 ausgewiesen sind, nach Maßgabe der Sätze 3 bis 7 anzuzeigen; nicht angezeigte Kosten nach § 2a Satz 1 sind vom Vertragspartner nicht geschuldet. Die Anzeige einer Kostenänderung hat mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, bevor die Kostenänderung wirksam werden soll, zu erfolgen.“
 - b) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Wörter „der Anbieter“ und werden die Wörter „mit einer Frist von mindestens vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres vor der Änderung der Kosten auszustellen“ durch die Wörter „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.
 - c) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Der Berechnung des Preis-Leistungs-Verhältnisses“ durch die Wörter „Den Berechnungen für die Angaben nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und 13“ ersetzt.
 - d) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „die in der Auszahlungsphase anfallenden Kosten“ durch die Wörter „dem Vertragspartner Kostenänderungen“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
6. In § 7f werden die Wörter „die richtige, vollständige und rechtzeitige Erstellung von Produktinformationsblättern nach § 7 prüfen“ durch die Wörter „prüfen, ob der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags oder eines Basisrentenvertrags seine Pflichten nach § 7 erfüllt hat“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 durch ein individuelles Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert.“
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

- cc) In der neuen Nummer 2 werden die Wörter „ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 ein Muster-Produktinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstellt“ ersetzt.
- dd) In der neuen Nummer 3 werden nach den Wörtern „entgegen § 7a Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6“ eingefügt.
- ee) In der neuen Nummer 4 werden nach den Wörtern „entgegen § 7a Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6“ eingefügt und wird nach den Wörtern „nicht rechtzeitig informiert“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ff) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „entgegen § 7b Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6“ eingefügt und wird der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- gg) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. entgegen § 7c Satz 1 auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über eine Kostenänderung informiert.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den übrigen Fällen mit bis zu 5 000 Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt *vorbehaltlich der folgenden Absätze* am Tag nach der Verkündung in Kraft in Kraft.
- (2) Die Artikel 1 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 7 und 9 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

[Bitte prüfen Sie stets, welche Rechtsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes aufgehoben werden können. Erst danach löschen Sie gegebenenfalls „Außerkräfttreten“ in der Artikelüberschrift. Hinweise zur Gestaltung der **Geltungszeitbestimmung**, auch zu gespaltenem, bedingtem oder gekoppeltem Inkrafttreten: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 540 f, [708-714](#), [749-754](#) und [760](#).]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich seit dem Ablauf der vergangenen Legislaturperiode fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören:

- Notwendige Anpassung an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung,
- Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs,
- kurzfristiger fachlicher Änderungsbedarf,
- Folgeänderungen und Anpassungen auf Grund von vorangegangenen Gesetzesänderungen sowie
- weiterer redaktioneller Änderungsbedarf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet (§§ 22f und 25e – neu – UStG)
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften (Anwendung des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG gemäß § 34 Absatz 6 KStG)
- Aufnahme der Identifikationsnummer des Kindes in den Zulageantrag (§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d EStG)
- Elektronische Übermittlung der Veräußerungsanzeige nach § 18 GrEStG
- Folgeänderungen zum Investmentsteuerreformgesetz 2018, z. B. Teilfreistellung nach InvStG und Organschaft (§ 15 KStG)
- Folgeänderungen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Folgeänderungen zu weiteren Gesetzesänderungen, z.B. zum Zweiten und Dritten Pflegegeldstärkungsgesetz (§ 3 Nummer 36 EStG, § 3 Nummer 20 Buchstabe c GewStG)

III. Alternativen

[Gibt es alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages? Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die Ziele zu erreichen (z. B. Aufgabenerledigung durch Private, Verzicht auf rechtliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen)? Warum werden andere Möglichkeiten ausgeschlossen?]

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1, 2 und 3), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 5, 6 und 7), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 9) und des Investmentsteuergesetzes (Artikel 13) aus [Artikel 105](#) Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuerergesetzes (Artikel 8) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus [Artikel 105](#) Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden ([Artikel 106](#) Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß [Artikel 105](#) Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 8 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuerergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 10) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus [Artikel 108](#) Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Für die Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 11) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus [Artikel 107](#) Absatz 1 GG.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 12) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ([Artikel 105](#) Absatz 2 zweite Alternative GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht ([Artikel 106](#) Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings gemäß [Artikel 105](#) Absatz 2 zweite Alternative GG nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird

Im Fall der Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 14) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus [Artikel 74](#) Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit [Artikel 72](#) Absatz GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu be-

rücksichtigen, dass das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[Welche Beziehungen bestehen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen? Ist der Entwurf mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar? Wird über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen?]

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Bei einzelnen Regelungen handelt es sich um die Umsetzung von Unionsrecht, insbesondere in Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes). Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#) des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

Einzelne Regelungen dienen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, z. B. die Ausweitung der Zahlungsmodalitäten bei der Basisrente (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG).

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich zwingend notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts umsetzt und damit das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Die Maßnahmen betreffen die Managementregeln Nummer 1 und 8 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Generationengerechtigkeit und Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Demografische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen

haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[Arbeitshilfe: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

5. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[Arbeitshilfe: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[...]

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Aufwand beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beträgt durch die Aufnahme der Identifikationsnummer in den Zulagenantrag (§ 89 Absatz 2 Satz 1 EStG):

Kapitel	HH-Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
	Titel	in T€			
	427 09		1 076	193	193
	511 01		193	35	35
	636 02	571			
	812 02		386	70	70
Summe		571	1 655	298	298
anteilige Einmalkosten		571	1 655	298	298
anteilige laufende Kosten		0	0	0	0
Gesamt		2 822			

6. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

[Hier sind Ausführungen insbesondere zu folgenden Fragestellungen erforderlich: Welche Auswirkungen haben die Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher? Welche gleichstellungspolitischen und welche demografischen Auswirkungen sind zu erwarten? Sind die von den Beteiligten nach § 45 Absatz 1 bis 3 GGO ermittelten Gesetzesfolgen auf deren Wunsch darzustellen?]

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen zur Beschränkung der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenausschüttungen an Körperschaften nach § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG sollen drei Jahre nach Inkrafttreten anhand von Feststellungen aus Betriebsprüfungen zu entsprechenden Gestaltungen evaluiert werden. Das durch die Beschränkung der Abstandnahme beim Steuerabzug in § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 EStG zur Verhinderung von Steuergestaltungen für unkritische Fälle eingeführte Erstattungsverfahren (§ 44b Absatz 2 – neu – EStG) soll ebenfalls drei Jahre nach Inkrafttreten – auf Basis von Erkenntnissen der Finanzämter aus dem Erstattungsverfahren – evaluiert werden.

Die Haftungsregelungen für Betreiber elektronischer Marktplätze (§§ 22f und 25e – neu – UStG) sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten auf Basis der Anzahl der steuerlichen Registrierungen in dem Bereich sowie der Anzahl der Fälle, in denen Regelung zur Anwendung gekommen ist (Übermittlung Schreiben an Marktplatzbetreiber; Haftungsfälle; festgestellte Mehreinnahmen) evaluiert werden.

Die Präzisierungen der Vorschriften zum Produktinformationsblatt und zum Bußgeldverfahren nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz aus Gründen des Verbraucherschutzes in Artikel 14 des vorliegenden Änderungsgesetzes sollen fünf Jahre nach Inkrafttreten unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Anbieter, der Verbraucher und des Bundeszentralamts für Steuern mit den Neuregelungen evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 22a Absatz 5 Satz 1

~~Es handelt sich um eine Änderung des § 22a Absatz 5 Satz 1 EStG, die bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) umgesetzt wurde. Diese Änderung wirkt jedoch durch Artikel 17 Absatz 5 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes erst zum 1. Januar 2019. Die Regelung sollte aber – wie das übrige Betriebsrentenstärkungsgesetz – zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Das redaktionelle Versehen soll beseitigt werden. Die Änderung dient der Anwendbarkeit der Regelung auch im Jahre 2018. Eine inhaltliche Änderung der Verspätungsgeldregelung ist hiermit nicht verbunden. Denn schon nach geltendem Recht führte der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 zu § 93c AO. Dies wird durch die Neuregelung lediglich vereinfacht.~~

[ALTERNATIV für Buchstabe a und b:

§ 22a Absatz 5 Satz 1 und 2

Die hier vorgesehene Änderung von § 22a Absatz 5 Satz 1 und 2 EStG beseitigt das redaktionelle Versehen bei der Inkrafttretensregelung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes. Die Änderung von § 22a Absatz 5 Satz 1 und 2 EStG entspricht inhaltlich der in Artikel 9 Nummer 6 des Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) vorgesehenen Änderung der Verspätungsgeldregelung. Allerdings soll diese nicht – wie bisher im Betriebsrentenstärkungsgesetz vorgesehen erst zum 1. Januar 2019 – sondern entsprechend den übrigen Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetz bereits zum 1. Januar 2018 in Kraft treten (vgl. Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes).

Bereits vor der hier auf den 1. Januar 2018 vorgezogenen Neuregelung im Betriebsrentenstärkungsgesetz führte der Verweis in § 22a Absatz 5 Satz 1 EStG auf Absatz 1 Satz 1 zu § 93c AO. Dies wird jetzt lediglich vereinfacht.

Ebenso konnte auch vor der nunmehr ebenfalls auf den 1. Januar 2018 vorgezogenen Änderung des § 22a Absatz 5 Satz 2 EStG – angesichts der Regelung des § 93c Absatz 4 AO – nicht darauf vertraut werden, dass wegen des Verweises in § 22a Absatz 5 Satz 2 EStG auf den außer Kraft getretenen Absatz 4 generell keine Prüfungen gemäß § 22a Absatz 5 EStG mehr stattfinden würden (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit unechter Rückwirkung auch BVerfG 1 BvR 1236/11 vom 10. April 2018, Rn. 136 ff.)

Zu Buchstabe b

§ 22a Absatz 5 Satz 2

~~Es handelt sich um eine Änderung des § 22a Absatz 5 Satz 2 EStG, die bereits mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) umgesetzt wurde. Diese Änderung wirkt jedoch durch Artikel 17 Absatz 5 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes erst zum 1. Januar 2019. Die Regelung sollte aber – wie das übrige Betriebsrentenstärkungsgesetz – zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Das redaktionelle Versehen soll beseitigt werden. Schon nach geltendem Recht konnte angesichts der Regelung des § 93c Absatz 4 Abgabenordnung nicht darauf vertraut werden, dass wegen des Verweises auf den außer Kraft getretenen Absatz 4 generell keine Prüfungen gemäß § 22a Absatz 5 EStG mehr stattfinden würden (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit unechter Rückwirkung auch BVerfG 1 BvR 1236/11 vom 10. April 2018, Rn. 136 ff.)~~

Zu Nummer 2

§ 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b

§ 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG regelt, dass Beiträge des Arbeitnehmers und des ausgeschiedenen Arbeitnehmers, die dieser im Fall der zunächst durch Entgeltumwandlung finanzierten und steuerlich geförderten kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des § 1a Absatz 4 und § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes selbst erbringt, zu den Altersvorsorgebeiträgen im Rahmen der sog. Riester-Rente gehören.

Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Betriebsrentenstärkungsgesetz versäumt, in § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG auch einen Verweis auf den neu eingeführten § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BetrAVG aufzunehmen. Nach § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BetrAVG hat der Arbeitnehmer auch bei der reinen Beitragszusage das Recht, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Eine entspre-

chende Ergänzung von § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG stellt nunmehr sicher, dass auch diese Beiträge im Rahmen der sog. Riester-Rente gefördert werden können.

Zu Nummer 3

§ 92a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz

Auf Grund eines Redaktionsversehens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) erfolgte in § 92a Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 EStG die gesetzliche Bezugnahme auf § 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes anstelle - wie es zutreffend gewesen wäre - auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Dies wird nunmehr richtig gestellt.

Zu Nummer 4

§ 93 Absatz 2 Satz 2

§ 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a EStG wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) eingeführt. Danach sind Übertragungen von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über

- einen Pensionsfonds,
- eine Pensionskasse oder
- ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung)

durchgeführt werden, auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form

- eines Pensionsfonds,
- einer Pensionskasse oder
- eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung),

steuerfrei, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.

Die Ergänzung in § 93 Absatz 2 Satz 2 EStG um diese Übertragungen stellt sicher, dass solche Übertragungen auch keine schädliche Verwendung des geförderten Vermögens darstellen. Ohne die Ergänzung müsste im Zeitpunkt der Übertragung eine Rückzahlung der bisher gewährten Förderung erfolgen.

Die Änderung des § 93 Absatz 2 Satz 2 EStG tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft und setzt auf die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz auf. Dies vermeidet Nachteile für Arbeitnehmer, bei denen bereits in 2018 entsprechende Übertragungen durchgeführt wurden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3 Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1

Mit der Änderung wird zukünftig der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG sowie der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nummer 26a EStG auch für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt, die in der Schweiz belegen ist. Diese Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 21. September 2016 in der Rechtssache C-478/15 (Radgen).

Arbeitnehmer und Selbständige, die z. B. nebenberufliche Lehrtätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer in der Schweiz ansässigen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben, können damit eine Steuerbefreiung für die Einnahmen aus dieser Tätigkeit beanspruchen. Nebenberufliche Tätigkeiten, die in der Schweiz ausgeübt werden, sind damit in der Steuerbefreiung den nebenberuflichen Tätigkeiten gleichgestellt, die im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in diesem Mitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 [IVC4: Bitte Fundstelle ergänzen!] Anwendung findet, ausgeübt werden.

Zu Buchstabe b

§ 3 Nummer 36 Satz 1

Die in § 3 Nummer 36 Satz 1 EStG verordnete Steuerbefreiungsvorschrift für weitergeleitete Pflegeleistungen ist an die Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) anzupassen.

§ 3 Nummer 36 Satz 1 EStG stellt weitergeleitete Pflegeleistungen bis zur Höhe des Pflegegeldanspruches des Pflegebedürftigen nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) steuerfrei, sofern die Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder anderen Personen ausgeführt werden, die damit eine sittliche Verpflichtung erfüllen.

Bis 31. Dezember 2016 hatten Pflegebedürftige der Pflegestufen 1 bis 3 nach § 37 SGB XI einen Anspruch auf Pflegegeld. Mit dem PSG II wurden zum 1. Januar 2017 die neuen Pflegegrade 1 bis 5 eingeführt. Ein Anspruch auf Pflegegeld nach § 37 SGB XI besteht nur für die Pflegegrade 2 bis 5, die den bisherigen Pflegestufen 1 bis 3 entsprechen. Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad 1 erhalten einen Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI.

Die Fälle, in denen ein Pflegebedürftiger mit einem Pflegegrad 1 nur den Entlastungsbetrag nach § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI erhält und weiterleitet, werden derzeit nicht von der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 Satz 1 EStG erfasst. Die derzeitige Fassung enthält damit eine Regelungslücke, die hiermit geschlossen wird.

Zu Buchstabe c

§ 3 Nummer 56 Satz 1

Mit der Änderung wird der Bezug in § 3 Nummer 56 Satz 1 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) aufgelöst. Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, wird künftig auf § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten siehe Begründung zu § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Buchstabe d

§ 3 Nummer 63 Satz 1

Mit der Änderung wird der Bezug in § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG aufgelöst. Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, wird künftig auf § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten siehe Einzelbegründung zu § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat festgestellt, dass das Sonderausgabenabzugsverbot von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG in bestimmten Fällen unionsrechtswidrig ist. Dieser Entscheidung wird mit der nun vorgesehenen Änderung Rechnung getragen.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG ist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG, dass sie nicht in „unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang“ mit steuerfreien Einnahmen stehen.

Der EuGH hat mit Urteil vom 22. Juni 2017 in der Rechtssache C-20/16 „Bechtel“ (BStBl II 2017, 1271) entschieden, dass die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einer Regelung wie der des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG entgegensteht, nach der Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträge von in einem EU-Mitgliedstaat tätigen, aber in Deutschland wohnenden Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von der inländischen Besteuerung freigestellt ist, vom Sonderausgabenabzug ausgenommen sind, während für vergleichbare Beiträge eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers zur deutschen Sozialversicherung dieser Abzug gestattet wird. Der Tenor des EuGH-Urteils ist auf eine Tätigkeit für die öffentliche Verwaltung beschränkt. Die Urteilsbegründung macht aber deutlich, dass die rechtliche Natur des Beschäftigungsverhältnisses (öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigung) nicht entscheidend ist (Rn. 33 des Urteils).

Nach Feststellung des EuGH kann das hier einschlägige Sonderausgabenabzugsverbot für Vorsorgeaufwendungen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem anderen Mitgliedstaat erzielten und nach DBA in Deutschland steuerfreien Einnahmen stehen, den betreffenden Steuerpflichtigen davon abhalten, seine Arbeitnehmerfreizügigkeit wahrzunehmen. Grundsätzlich ist es Sache des Wohnsitzstaates, familien- und personenbezogene Abzüge zu gewähren, es sei denn, dieser Staat ist im Vertragswege von seiner Verpflichtung zur vollständigen Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation befreit oder er stellt fest, dass ein oder mehrere Beschäftigungsstaaten - auch außerhalb irgendeiner Übereinkunft - mit von ihnen besteuerten Einnahmen im Zusammenhang stehende Vergünstigungen bezogen auf die persönliche und familiäre Situation gewähren würden (Rn. 71 des Urteils).

Der Tenor des EuGH-Urteils ist auf den Sonderausgabenabzug von Altersvorsorgeaufwendungen und Krankenversicherungsbeiträgen beschränkt. Aus der Urteilsbegründung wird jedoch deutlich, dass im Hinblick auf die übrigen Vorsorgeaufwendungen, sofern sie grundsätzlich vom Abzugsverbot umfasst sind, nichts anderes gelten kann.

Auf Grund der unmittelbaren Wirkung von Artikel 45 AEUV waren die Grundsätze des EuGH-Urteils sofort umzusetzen. Entsprechend wurde die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen - abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG - im Vorgriff auf eine gesetzliche Anpassung bereits mit BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2017 (BStBl I S. 1624) für alle offenen Fälle geregelt.

Zu Nummer 3

§ 45 Satz 1 und 2

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass neben der Erstattung auch die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ausgeschlossen ist, sofern die Dividende an einen anderen als den Anteilseigner ausgezahlt wird.

Die Ergänzung von Satz 2 soll Gestaltungen verhindern, bei denen über die Abtrennung von Dividendenscheinen die Beschränkung der Anrechnungsvoraussetzungen nach § 36a EStG umgangen wird.

Beispiel:

Ein Steuerausländer verleiht vor dem Dividendenstichtag eine inländische Aktie an eine inländische Bank (Wert der Aktie Cum Dividende: 100 Euro, Dividende: 10 Euro). Die inländische Bank zahlt vereinbarungsgemäß eine Kompensationszahlung in Höhe von 9,70 Euro an den Ausländer, trennt den Dividendenanspruch ab und veräußert ihn für 9,90 Euro an einen anderen Inländer. Dieser zieht die Dividende ein. Im Anschluss überträgt die inländische Bank die Aktie an den Steuerausländer zurück.

Der Bank verbleibt ein Gewinn von $9,90 - 9,70 = 0,20$ Euro. Die Veräußerung des Dividendenscheins ist gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG kapitalertragsteuerpflichtig. Zwar würde der komplette Erlös zunächst als Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer dienen. Allerdings erhält die Bank wegen des weit geringeren Gewinns von 0,20 Euro fast die komplette Kapitalertragsteuer zurück.

Auf Grund der Besteuerung der Veräußerung des Dividendenscheins bei der inländischen Bank wäre für den Erwerber der Anwendungsbereich des § 45 Satz 2 EStG nach dessen Wortlaut eröffnet und die Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer nicht ausgeschlossen. Die Effektivbelastung auf die Dividendenzahlung 10 Euro würde fast komplett durch den Veräußerungspreis von 9,70 Euro gemindert.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes ist es unklar, ob bei der Erstattung der Kapitalertragsteuer an den Erwerber des Dividendenscheins die beschränkte Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG zu berücksichtigen ist. Dagegen spricht die alleinige Anknüpfung an § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a EStG. Nach der Systematik des Gesetzes sind aber die Beteiligungseinnahmen gemäß § 20 Absatz 5 EStG dem Anteilseigner zuzurechnen und § 36a macht beim Anteilseigner die Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer u. a. von der Einhaltung einer Mindesthaltedauer und der Tragung eines Mindestwertänderungsrisikos aus den Kapitalerträgen zugrundeliegenden Anteilen abhängig. Da der Erwerber eines Dividendenscheines gar keine Anteile hat und er selbst lediglich die Forderung des Anteilseigners einzieht, ist es ihm selbst unmöglich, diese Voraussetzungen zu erfüllen.

Würde nunmehr § 36a EStG beim Erwerber des Dividendenscheins keine Berücksichtigung finden, entstünde allerdings die Gefahr, dass über das Erstattungsverfahren die Regelungen zur beschränkten Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer unterlaufen werden.

Daher wird die Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer beim Erwerber eines Dividendenscheines auf einen Betrag von maximal zwei Fünfteln begrenzt, auch wenn bei der vorhergehenden Veräußerung des Dividendenscheines eine Besteuerung erfolgt ist. Damit wird auch bei diesen Fallgestaltungen entsprechend der Bestimmungen des § 36a EStG gewährleistet, dass auf die Dividendenzahlungen 15 Prozent Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Die Änderung des § 45 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden.

Die Regelung dient der Verhinderung einer Umgehung der Anrechnungsbeschränkungen des § 36a EStG. Durch die erstmalige Anwendung für den Veranlagungszeitraum 2018 ist § 45 EStG auf Kapitalerträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2018 zufließen. Da das vorliegende Änderungsgesetz erst im Laufe des Jahres 2018 in Kraft treten wird, werden durch die Regelung rückwirkend auch die zwischen dem Jahresbeginn und dem Inkrafttreten zufließenden Kapitalerträge erfasst. Es handelt sich dabei um eine unechte Rückwirkung, weil die Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte einwirkt. Ein Anspruch auf Erstattung oder Anrechnung der Kapitalertragsteuer ergibt sich nicht bereits im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge, sondern erst dann, wenn der jeweilige Veranlagungszeitraum abgeschlossen und die Steuerbescheinigungen im Rahmen der Steuererklärung des Steuerpflichtigen dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Die Steuerpflichtigen können sich nicht auf der rückwirkenden Regelung entgegenstehendes schutzwürdiges Vertrauen berufen. Gegen ein schutzwürdiges Vertrauen spricht insbesondere, dass nach § 36a EStG die volle Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer von einer Mindesthaltedauer und einem Mindestwertänderungsrisiko der die Dividendenzahlung vermittelten Anteile abhängig ist. Da der Erwerber eines Dividendenscheines die Aktien überhaupt nicht hält und lediglich die Forderung des Anteilseigners einzieht, demzufolge auch kein Wertänderungsrisiko trägt, ist bereits nach geltender Rechtslage zweifelhaft, ob der Erwerber eines Dividendenscheines überhaupt einen Anrechnungs- bzw. Erstattungsanspruch in voller Höhe hat.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 4 Satz 5 – neu –

Nach dem neuen Satz ist die Änderung des § 3 Nummer 26 und 26a EStG in allen offenen Fällen anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 4 Satz 12 und 13 a. F. – aufgehoben –

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes haben sich ab dem 1. Januar 2018 umfangreiche Änderungen bei den Regelungen zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung ergeben. So wurde u.a. die Regelung zur Weitergeltung der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. wesentlich vereinfacht (nur Durchführungswege Pensionskasse und Direktversicherung), in dem darauf abgestellt wird, dass für den Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 – hier noch unter der Voraussetzung, dass eine Altzusage vorliegt – mindestens ein Beitrag nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuert wurde.

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde noch an der Vorgabe festgehalten, dass der Arbeitnehmer bei der Direktversicherung auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG verzichten muss, damit der Arbeitgeber die Beiträge nach § 40b EStG a. F. pauschal besteuern kann (§ 52 Absatz 4 Satz 12 und 13 i. V. m. Absatz 40 Satz 2 EStG).

Die Voraussetzung „Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit“ wird aufgehoben (§ 52 Absatz 4 Satz 12 f. und Absatz 40 Satz 2 EStG). Einer entsprechenden

Verzichtserklärung bedarf es zukünftig nicht mehr, auch nicht vor dem Hintergrund des ursprünglichen Gesetzesziels, dem Arbeitgeber Planungssicherheit im Hinblick auf die steuerlichen Rahmenbedingungen der von ihm angebotenen betrieblichen Altersversorgung zu geben (so nach der Gesetzesbegründung in der BT-Drs. 15/2150 Seite 45 rechte Spalte oben).

Es ist zum einen davon auszugehen, dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grundlage tariflicher Regelungen oder anderer Vereinbarungen die steuerliche Behandlung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung klar geregelt ist (Steuerfreiheit [§ 3 Nummer 63 EStG] oder Pauschalbesteuerung grds. zu Lasten des Arbeitgebers [§ 40b Absatz 5 Satz 1 EStG a. F. i. V. m. § 40 Absatz 3 EStG]). Zum anderen wird eine einheitliche Behandlung des Durchführungswegs Pensionskasse (schon nach aktueller Rechtslage keine Verzichtserklärung erforderlich) und des Durchführungswegs Direktversicherung hergestellt. Dies erleichtert die praktische Handhabung. Mit dem Wegfall des Erfordernisses der Verzichtserklärung können auch die entsprechenden Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto entfallen, s. Änderung von § 5 Absatz 1 LStDV durch dieses Änderungsgesetz und die entsprechende Einzelbegründung.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 18 Satz 4 – neu –

Nach dem neuen Satz ist die Neuregelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG wegen der unmittelbaren Wirkung von Unionsrecht auf die nationalen Regelungen in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Dies wirkt zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen, da der Sonderausgabenabzug entsprechend der Vorgaben des EuGH erweitert wird.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 40 Satz 1

Derzeit wird in § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG hinsichtlich der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. auf einen Beitrag Bezug genommen, der nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG „in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ pauschal besteuert wurde.

Ziel der Regelung ist es jedoch, auch Beiträge, die bis Ende 2004 auf Grundlage einer anderen, älteren Fassung pauschal besteuert wurden, bei der Übergangsregelung zu berücksichtigen. Deshalb wird künftig auf § 40b Absatz 1 und 2 EStG „in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung“ Bezug genommen. Diesbezüglich handelt es sich um redaktionelle Bereinigung.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 52 Absatz 40 Satz 2 – aufgehoben –

Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 63 EStG erfüllen, ist nach aktueller Gesetzeslage eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. nur möglich, wenn der Arbeitnehmer nach § 52 Absatz 4 EStG ggü. dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 EStG verzichtet hat.

Vor dem Hintergrund, dass künftig die Voraussetzung „Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit“ bei einer Direktversicherung nicht mehr vorliegen muss (s. Aufhebung von § 52 Absatz 4 Satz 12 f. EStG durch dieses Änderungsgesetz und die entsprechende Einzelbegründung), ist als Folgeänderung ebenfalls § 52 Absatz 40 Satz 2 EStG aufzuheben.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 82 Absatz 2 Satz 1 Satzteil nach Buchstabe b – gestrichen –

Vor dem Hintergrund, dass die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben künftig der neue Satz 2 enthält, wird der Schlusssatz des Satzes 1 gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 82 Absatz 2 Satz 2 – neu –

Mit dem neuen § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG werden die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben hinsichtlich der Auszahlungsformen neu gefasst und der Bezug im bisherigen Schlusssatz von § 82 Absatz 2 Satz 1 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des AltZertG aufgelöst.

Der Verweis in § 82 Absatz 2 Satz 1 Satzteil nach Buchstabe b EStG wurde seinerzeit insbesondere wegen der begünstigten Auszahlungsformen (lebenslange Rente, Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung) aufgenommen. Weitere zwischenzeitlich in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG aufgenommene Regelungen zu den zertifizierten privaten Altersvorsorgeverträgen sind hingegen für die betriebliche Altersversorgung nicht von Bedeutung. Das gilt z. B. für die Kleinbetragsrentenabfindung. Die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Regelungen aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG werden nun weitestgehend im neuen Satz 2 aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wird nunmehr gesetzlich geregelt, dass die Vorgabe „gleich bleibende oder steigende Leistungen während der gesamten Auszahlungsphase“ im Zusammenhang mit der reinen Beitragszusage (§ 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes) unbeachtlich ist. Dies ist verwaltungsseitig bereits in Rz. 68 des BMF-Schreibens vom 6. Dezember 2017 (BStBl 2018 I S. 147) verankert.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtsklarheit die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben (s. Rz. 68 des BMF-Schreibens vom 6. Dezember 2017, BStBl 2018 I S. 147), wonach allein die Möglichkeit, anstelle einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen eine Einmalkapitalauszahlung (100 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals) zu wählen, der Steuerfreiheit nicht entgegensteht (s. auch Gesetzesbegründung zu § 3 Nummer 63 EStG in der BT-Drs. 15/2150 S. 32 rechte Spalte zum Alterseinkünftegesetz und zu § 100 Absatz 3 Nummer 4 EStG in der BT-Drs. 18/12612 S. 37 oben zum Betriebsrentenstärkungsgesetz). Wird das Wahlrecht ausgeübt und kommt es infolgedessen zur Auszahlung oder anderweitigen wirtschaftlichen Verfügung, wird der Einmalkapitalbetrag gem. § 22 Nummer 5 EStG besteuert. Zudem handelt es sich bei Auszahlung des Einmalkapitalbetrags um eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG, soweit sie auf steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen beruht.

Zu den Folgeänderungen s. auch Änderungen in § 3 Nummer 56 und 63 und § 100 Absatz 3 Nummer 4 EStG durch dieses Änderungsgesetz.

Zu Nummer 6

§ 100 Absatz 3 Nummer 4

Mit der Änderung wird der Bezug in § 100 Absatz 3 Nummer 4 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG aufgelöst. Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, wird künftig auf § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG verwiesen.

Zu den weiteren Einzelheiten siehe Einzelbegründung zu § 82 Absatz 2 Satz 2 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 34

Der gesetzliche Rahmen für Gesundheitsförderung, Prävention und betriebliche Gesundheitsvorsorge hat sich durch das Präventionsgesetz vom 17. Juli 2015, BGBl. I S. 1368 verändert. Unter anderem wurde auch ein Zertifizierungsverfahren für die förderungswürdigen Maßnahmen durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen eingeführt.

Der geltende § 3 Nummer 34 EStG, der die steuerfreien Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung regelt, enthält noch einen Verweis auf die alten Regelungen der §§ 20 und 20a SGB V. Die Anpassung durch das Präventionsgesetz ist bislang nicht nachvollzogen worden. Die vorliegende Änderung verweist nun zutreffend auf § 20 in Verbindung mit den §§ 20a bis 20c SGB V.

Danach fallen Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention, Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten sowie die Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben (betriebliche Gesundheitsförderung) unter die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 34 EStG.

Der Spitzenverband der Krankenkassen bestimmt in einem einheitlichen Verfahren die Anforderungen für die Zertifizierung von Leistungsangeboten durch die Krankenkassen. Damit können insbesondere die Qualität und die Förderung der Wirksamkeit von Gesundheitsleistungen sichergestellt werden. Die Zertifizierung ist künftig zwingend für die Anerkennung der Steuerbefreiung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund eines redaktionellen Fehlers durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214). Dort wurde die Verpflichtung eingeführt, ein weiteres Merkmal für Verträge, auf denen geförderttes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde, zu übermitteln. Das zweite Merkmal ist allerdings erst ab dem 1. Januar 2019 zu übermitteln. Dies wird hiermit richtig gestellt.

Zu Buchstabe b

§ 22a Absatz 2 Satz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund eines redaktionellen Fehlers durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Dort war § 22a Absatz 2 Satz 2 EStG neu gefasst worden und verweist damit in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung auf das „Bundeszentralamt“. Der Verweis muss aber auf die richtige Bezeichnung „Bundeszentralamt für Steuern“ lauten. Dies wird hiermit richtig gestellt.

Zu Nummer 3

§ 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3

Durch die Ergänzung der Norm wird bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach ihrer Satzung sowie tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 AO dienen und somit nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind (steuerbegünstigte Anleger), die Abstandnahme vom Steuerabzug bei Dividendenerträgen aus der Girosammelverwahrung auf 2/5 der Kapitalertragsteuer begrenzt, soweit die Erträge 20 000 Euro übersteigen und der Gläubiger nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Regelung soll verhindern, dass steuerbegünstigte Anleger für Cum/Cum-Geschäfte genutzt werden, um vom Steuerabzug unbelastete Kapitalerträge zu erzielen, ohne den Anzeige- und Zahlungspflichten nach § 36a Absatz 4 EStG Folge zu leisten. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass derartige Vehikel benutzt wurden, um in großem Umfang kurzfristig Aktien börsennotierter Unternehmen über deren Dividendensterichtag von beschränkt Steuerpflichtigen zu erwerben und sie anschließend wieder zurückzugeben. Da steuerbegünstigte Anleger bisher die Möglichkeit der vollständigen Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erhielten, erfolgte kein Steuereinbehalt.

Zwar bestand für diese Anleger nach § 36a Absatz 4 EStG die Pflicht, derartige Cum/Cum-Geschäfte anzuzeigen und die nicht einbehaltene Steuer abzuführen. Dieser Pflicht kamen sie jedoch nicht nach, da sie auf Grund der bestehenden Vereinbarungen verpflichtet waren, die Dividendenerträge an die beschränkt Steuerpflichtigen weiter zu leiten und somit keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht vorlagen. Auch wenn dem Fiskus rechtlich ein Anspruch auf Zahlung der Steuer zusteht, wird dieser faktisch wegen der Vermögenslosigkeit der Anleger leer laufen.

Mit der Ergänzung der Vorschrift werden solche Gestaltungen vermieden, da die auszahlenden Stellen auch bei derartigen von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen zunächst einmal einen Steuereinbehalt in Höhe von 15 Prozent vornehmen.

Die Nutzung steuerbegünstigter Anleger zur Umgehung der Anrechnungsbeschränkung nach § 36a EStG ist umso attraktiver, je höher die bezogenen Kapitalerträge sind. Eine Vielzahl tatsächlich steuerbegünstigter Anleger im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG wird dagegen Dividendenerträge erzielen, die unter 20 000 Euro liegen oder die Beteiligungen langfristig halten. Die Orientierung der Steuerabzugsverpflichtung an der Höhe der Erträge und an der Haltedauer der Aktien oder Genussscheine soll diesem Umstand Rechnung tragen.

Die Änderung des § 44a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Nummer 4

§ 44b Absatz 2 – neu –

Nach Absatz 2 wird die gemäß § 44a Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 EStG einbehaltene Kapitalertragsteuer bei steuerbegünstigten Anlegern im Sinne des § 44a Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG auf Antrag erstattet, wenn die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG erfüllt werden. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den steuerbegünstigten Anlegern die Dividendenerträge auch weiterhin steuerlich unbelastet zufließen sollen, wenn keine Cum/Cum-Gestaltungen vorliegen. Es bleibt den steuerbegünstigten Anlegern daher unbenommen, eine Erstattung der einbehaltenen Beträge bei ihrem zuständigen Finanzamt zu beantragen, wenn Cum/Cum-Gestaltungen nicht vorlagen. Die Finanzverwaltung kann im Rahmen des Erstattungsverfahrens prüfen, ob die Voraussetzungen des § 36a EStG vorliegen – also ob die Nachweise zum wirtschaftlichen Eigentum, zur Mindesthaltedauer und

zum Mindestwertänderungsrisiko durch den Gläubiger der Kapitalerträge erbracht werden. Sofern dies der Fall ist, kann eine - beim Steuerabzug zunächst unterbliebene - vollständige Befreiung von der Kapitalertragsteuer erreicht werden.

Die Änderung des § 44b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung erstmals für nach dem 31. Dezember 2018 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Nummer 5

§ 49 Absatz 1

Artikel 13 Absatz 4 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen 2014 sah für Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen, deren Wert zu mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht, ein Besteuerungsrecht für den Belegenheitsstaat vor. Die Neufassung der Regelung in Artikel 13 Absatz 4 OECD-MA 2017 wurde zum einen um einen 365-Tage-Prüfzeitraum ergänzt. Danach ist es ausreichend, wenn die 50-Prozent-Grenze zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums erfüllt war. Hiermit soll verhindert werden, dass die dieser Regelung zugrunde liegende Vermögensverteilung bei der Gesellschaft kurz vor der Anteilsveräußerung dergestalt verändert wird, dass die zur Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Belegenheitsstaat führende 50-Prozent-Grenze unterschritten wird. Zum anderen sieht Artikel 13 Absatz 4 OECD-MA 2017 eine Ausdehnung auf „vergleichbare Anteile“ an Personengesellschaften/Trusts vor. Wegen des Transparenzprinzips bei Personengesellschaften hat diese Ergänzung in Bezug auf deutsches nationales Recht jedoch nur klarstellenden Charakter. In Artikel 13 Absatz 4 des Musters der Vereinten Nationen für Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern gibt es eine Artikel 13 Absatz 4 OECD-MA vergleichbare Regelung.

Deutschland orientiert sich bei der Verhandlung über Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung grundsätzlich an Artikel 13 Absatz 4 OECD-Musterabkommen. So enthalten einige von Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen eine Artikel 13 Absatz 4 OECD-MA 2014 entsprechende Regelung. Das Deutschland in den Fällen von im Inland belegenem Grundvermögen hiernach zustehende Besteuerungsrecht kann bis dato in Ermangelung eines umfassenden Besteuerungstatbestands in § 49 EStG jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt sind und die Kapitalgesellschaft ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat (§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa EStG). Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland werden trotz inländischem Grundvermögen nicht erfasst; das Gleiche gilt, sofern die in § 17 EStG vorgesehene Mindestbeteiligung von einem Prozent nicht erfüllt wird. Damit Deutschland sein Besteuerungsrecht umfassend ausüben kann, wird § 49 Absatz 1 EStG um Besteuerungstatbestände für Beteiligungen von mindestens einem Prozent und unter einem Prozent in Anlehnung an die Regelung in Artikel 13 Absatz 4 OECD-MA 2017, welcher die Basis für die Verhandlung von neu abzuschließenden bzw. zu revidierenden Doppelbesteuerungsabkommen bildet, ergänzt.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung auf Grund der Ergänzung durch Doppelbuchstabe cc.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und cc – neu –

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG sieht bereits bisher die Besteuerung von Einkünften aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften unter den Voraussetzungen des § 17 EStG vor. Durch die einleitende Formulierung „unter den Voraussetzungen des § 17“ wird dabei auf die Regelungen in § 17 EStG in seiner Gesamtheit Bezug genommen, d. h. dass sämtliche Absätze des § 17 EStG Anwendung finden, es sei denn, § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG sieht eine Sonderregelung vor. Aus diesem Grund ist kein gesonderter Verweis auf die weiteren Absätze des § 17 EStG aufzunehmen.

Von dem Besteuerungstatbestand werden nach Doppelbuchstabe aa bisher nur Gesellschaften erfasst, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben. Mit der Ergänzung des Buchstaben e um einen Doppelbuchstaben cc werden darüber hinaus entsprechende Einkünfte auch in Bezug auf Anteile an Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland haben, erfasst, sofern der Wert der Anteile unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht. Hierfür ist es ausreichend, wenn dies zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung der Fall war und die Anteile dem Veräußerer gemäß § 39 AO zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Nicht erforderlich ist, dass der Veräußerer zu diesem Zeitpunkt auch zu mindestens einem Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt war. Der 365-Tage-Prüfzeitraum dient der Vermeidung von Gestaltungen, die darauf abzielen, die Vermögensverteilung bei der Kapitalgesellschaft kurz vor der Anteilsveräußerung dergestalt zu verändern, dass die 50-Prozent-Grenze unterschritten wird. In den Fällen, in denen die veräußerten Anteile die 50-Prozent-Grenze - zumindest auch - auf Grund mittelbarer Beteiligung überschreiten, erfolgt die Ermittlung der Grundstücksquote am Gesamtvermögen einer Gesellschaft anhand einer konsolidierten Betrachtung der aktiven Wirtschaftsgüter der unmittelbar und mittelbar am inländischen unbeweglichen Vermögen beteiligten Gesellschaften.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 4 bis 6 – neu –

Satz 4

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG enthält bislang keine eigenständige Vorschrift zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat für die bis 2008 geltende Fassung des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG 1990/1994 u. a. in seinem Urteil vom 5. Juni 2002 – I R 81/00 – BStBl 2004 II S. 344 entschieden, dass die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften der §§ 4 ff. EStG Anwendung finden. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich danach aus dem Veräußerungspreis abzüglich der um Absetzungen für Abnutzung (AfA) verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie um die Veräußerungskosten. Diese Grundsätze sind auch auf § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) anzuwenden, der um die bis dato von § 49 Absatz 1 Nummer 6 EStG erfassten gewerblichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ergänzt wurde (vgl. Urteil des BFH vom 7. Dezember 2016 – I R 76/14, BStBl 2017 II S. 704). An die Stelle der um die AfA geminderten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten tritt bei Grundstücken, die bereits vor dem 1. Januar 1994 angeschafft wurden, der zum 1. Januar 1994 zu ermittelnde Teilwert, weil die entsprechenden Veräußerungsvorgänge erst von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f i. V. m. § 52 Absatz 1 Satz 1 EStG 1990/1994 steuerbar wurden.

An diesem Gewinnermittlungsschema, welches mit der vorliegenden Änderung gesetzlich normiert wird, wird festgehalten. Es führt jedoch dazu, dass beispielsweise Betriebsaus-

gaben für ein ausschließlich zur Weiterveräußerung bestimmtes Grundstück, welche nicht mit anderen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns, sondern entsprechend der allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften der §§ 4 ff. EStG zu berücksichtigen sind. Im Zeitpunkt der Entstehung bzw. des Zahlungszeitpunkts lag ein Tatbestand der beschränkten Steuerpflicht jedoch noch nicht vor. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Kosten für die Energieversorgung des Gebäudes, Finanzierungskosten und die Grundsteuer.

Sofern diese Betriebsausgaben nicht mit anderen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind die während der Dauer der Besitzzeit angefallenen laufenden Grundstückskosten zukünftig im Zeitpunkt der Erfassung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Sofern sie jedoch mit anderen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, zum Beispiel mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des Doppelbuchstaben aa, sind sie bei der Ermittlung dieser Einkünfte zu berücksichtigen.

Satz 5

Sofern Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen im Rahmen der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt wurden, sind die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns um diese zu mindern. Dadurch wird sichergestellt, dass die stillen Reserven in zutreffender Höhe ermittelt werden. Dies entspricht der Berechnung des Veräußerungsgewinns auf der Grundlage der allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätze nach §§ 4 ff. EStG.

Satz 6

§ 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG setzt weder das Vorliegen einer Betriebsstätte voraus, noch wird eine Betriebsstätte fingiert. Da es sich bei den dieser Vorschrift zugrundeliegenden Einkünften um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, ist gleichwohl das Vorliegen von Betriebsvermögen anzunehmen, das bei der Gewinnermittlung nach §§ 4 ff. EStG zu berücksichtigen ist. Der Umfang des Betriebsvermögens richtet sich nach den einkommensteuerlichen Grundsätzen wie dem Quellenprinzip und dem Grundsatz des Veranlassungszusammenhangs. Nach dem Quellenprinzip sind nur diejenigen Wirtschaftsgüter als Bestandteil des inländischen Betriebsvermögens zu qualifizieren, welche in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkunftsquellen stehen. Das in dieser Weise ermittelte und der Gewinnermittlung zugrunde zu legende Betriebsvermögen muss die Voraussetzungen einer Betriebsstätte nicht erfüllen. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Steuerpflichtigen genutzt werden oder dazu bestimmt sind, stellen notwendiges Betriebsvermögen dar (R 4.2 Absatz 1 EStR 2016).

Sofern inländisches unbewegliches Vermögen notwendiges Betriebsvermögen darstellt, gehören alle mit diesem inländischen unbeweglichen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgüter zum inländischen Betriebsvermögen. So ist bei der Zuordnung von Verbindlichkeiten zum Betriebsvermögen auf den auslösenden Vorgang ihrer Entstehung abzustellen (BFH vom 4. Juli 1990 – GrS 2-3/88, BStBl II S. 817). Dieses Zurechnungskriterium ergibt sich aus dem Veranlassungsprinzip (§ 4 Absatz 4 EStG), das auch für Verbindlichkeiten Geltung hat. Maßgeblich ist also die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel. Daraus folgt, dass im Fall einer Fremdfinanzierung notwendigen Betriebsvermögens auch die Verbindlichkeit zum Betriebsvermögen gehört und in der Folge die Schuldzinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Ohne eine steuerliche Verstrickung der Verbindlichkeit würde in der Konsequenz die Abziehbarkeit der Schuldzinsen im Inland ausscheiden. Entsprechendes gilt für andere Wirtschafts-

güter, die mit inländischem unbeweglichem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Der BFH hat mit Urteil vom 7. Dezember 2016 (I R 76/14, BStBl 2017 II S. 704) u. a. entschieden, dass der gläubigerseitige Verzicht auf die Rückzahlung eines Darlehens nicht zu inländischen Einkünften des Darlehensnehmers im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 2 EStG a. F. führt, auch wenn die zuvor mit diesem Darlehen finanzierte Immobilie der Erzielung von Einkünften diene. Das Vorliegen von Betriebsvermögen wurde in der Konsequenz verneint. Diese enge Sichtweise des BFH berücksichtigt nicht die Intention des Gesetzgebers und würde Grundstücksinvestitionen ausländischer Gesellschaften gegenüber Investitionen inländischer Gesellschaften begünstigen. Der Ertrag aus dem gläubigerseitigen Verzicht auf die Darlehensforderung soll deshalb im Inland der Steuerpflicht unterliegen.

Mit der Ergänzung des § 49 Absatz 1 Nummer 2 EStG werden Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit dem inländischen unbeweglichen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ebenfalls von § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb EStG erfasst.

Zu Buchstabe b

§ 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und e – neu –

Mit der Ergänzung der Nummer 5 um einen Buchstaben e werden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG als inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne der beschränkten Steuerpflicht erfasst, wenn es sich um Anteile an einer Kapitalgesellschaft handelt, deren Wert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichen Vermögen beruht. Hierfür ist es ausreichend, wenn dies zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung der Fall war und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt auch zuzurechnen waren. Der 365-Tage-Prüfzeitraum dient der Vermeidung von Gestaltungen, die darauf abzielen, die Vermögensverteilung bei der Kapitalgesellschaft kurz vor der Anteilsveräußerung dergestalt zu verändern, dass die 50-Prozent-Grenze unterschritten wird. In den Fällen, in denen die veräußerten Anteile die 50-Prozent-Grenze - zumindest auch - auf Grund mittelbarer Beteiligung überschreiten, erfolgt die Ermittlung der Grundstücksquote am Gesamtvermögen einer Gesellschaft anhand einer konsolidierten Betrachtung der aktiven Wirtschaftsgüter der unmittelbar und mittelbar an inländischen unbeweglichen Vermögen beteiligten Gesellschaften.

Die in Bezug genommenen Regelungen des § 20 EStG u. a. zu Ersatztatbeständen, der Ermittlung der Einkünfte bzw. des Veräußerungsgewinns sowie weitere Sonderregelungen gelten auch für die Erfassung der Einkünfte im Rahmen des § 49 EStG. Sofern es sich bei den Einkünften um solche handelt, die unter § 49 Absatz 1 Nummer 2 oder unter § 49 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d EStG (letztere unterliegen dem Steuerabzug nach § 43 EStG) fallen, gehen diese Regelungen vor.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 45a Satz 1 – neu –

Die Änderungen des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und § 49 Absatz 1 Nummer 5 EStG sind erstmals auf Gewinne aus der Veräußerungen von Anteilen anzuwenden, denen Wertveränderungen zugrunde liegen, die nach dem 1. Januar 2019 entstanden sind. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Wertveränderungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung dem Veräußerer gemäß § 39 AO zuzurechnen waren.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 51 Satz 2 – neu –

Auf Grund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Änderung des elektronischen Verfahrens auf Seiten der Finanzverwaltung und der Anbieter ist die Änderung des § 89 Absatz 2 EStG nach der Anwendungsregelung erstmals ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

Zu Nummer 7

§ 72 Absatz 1 Satz 7 - neu -

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) wurde eine Strukturreform der Familienkassen eingeleitet. Hierzu entfällt die in § 72 EStG geregelte Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes nach Ablauf einer Übergangsphase zum 1. Januar 2022. Die Familienkassen der Länder und Kommunen können freiwillig auf ihre Sonderzuständigkeit verzichten. Dadurch hat sich die Zahl der festsetzenden Familienkassen bereits deutlich verringert.

Durch Umstrukturierungen, insbesondere im kommunalen Bereich, kommt es zur unbeabsichtigten Neugründung von Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Im Wesentlichen handelt es sich um Zweckverbände (z. B. Schulverbände, Wasser- und Abwasserverbände), die zur kommunalen Zusammenarbeit neu gegründet werden und um Sparkassen, die aus Fusionen hervorgehen. Nach bestehender Gesetzeslage sind diese neu entstandenen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung für die Kindergeldfestsetzung ihrer Beschäftigten zuständig. Die im Rahmen eines Verzichts zuvor an die Bundesagentur für Arbeit übergeleiteten Fälle müssten an die neu gegründete Familienkasse übergeben werden. Um zu verhindern, dass durch eine Neugründung erneut eine Entscheidung über einen Verzicht auf die Sonderzuständigkeit nach § 72 Absatz 1 Satz 3 EStG herbeigeführt oder die Strukturreform bei den Familienkassen in Teilen wieder rückgängig gemacht werden muss, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die vorgesehene Regelung bestimmt, dass Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden, nicht (mehr) für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für ihre Beschäftigten zuständig sind.

Um in Verwaltungsbereichen, die bislang nicht auf ihre Sonderzuständigkeit verzichtet haben, eine Zwangsüberleitung an die Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden, erteilt das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung. Dies kommt in Betracht, wenn von der Möglichkeit, nach § 72 Absatz 1 Satz 3 EStG auf die Kindergeldbearbeitung zu verzichten, kein Gebrauch gemacht wurde und die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes für den betroffenen Personenkreis durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 8 bis 10 FVG vorgenommen wird.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 89 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d

§ 89 Absatz 2 Satz 1 EStG regelt, welche Angaben der Anbieter als die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und die Durchführung des Zulageverfahrens erforderlichen Daten erfassen muss.

Die Kinderzulage wird - genau wie das Kindergeld - insgesamt nur einmal und unaufgeteilt für jedes Kind gewährt und grundsätzlich demjenigen Elternteil zugeordnet, gegenüber

dem das Kindergeld festgesetzt wird (§ 85 Absatz 1 EStG). Beim Kindergeld sind die Identifikationsnummer des Kindergeldempfängers und des Kindes bereits Voraussetzung für den Anspruch und deshalb bei der Familienkasse anzugeben. Um den Datenabgleich zwischen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen und den Familienkassen nach § 91 Absatz 1 EStG zu optimieren, ist bei der Beantragung der Kinderzulage künftig die Identifikationsnummer des Kindes obligatorisch anzugeben.

Ein Steuerpflichtiger oder ein Dritter, der Daten dieses Steuerpflichtigen an die Finanzbehörden zu übermitteln hat, muss die Identifikationsnummer bereits angeben (§ 139a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz AO). Dies bedeutet, dass der Anbieter im Zulageantrag die Identifikationsnummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten bereits obligatorisch anzugeben hat. Dagegen ist die Identifikationsnummer des Kindes im amtlich vorgeschriebenen Datensatz bisher nur als sog. „Kann-Feld“ vorgesehen. Für die Übermittlung von Daten ab dem 1. Januar 2020 soll auch diese Nummer obligatorisch in den Antragsdatensatz aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b

§ 89 Absatz 2 Satz 4 – neu –

Der Anbieter hat die Möglichkeit, die Identifikationsnummer im Rahmen des bestehenden maschinellen Anfrageverfahrens zur Abfrage der Identifikationsnummer zu erheben. Damit ist sichergestellt, dass der Anbieter die Identifikationsnummer kennt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 5 Absatz 1

Mit der Neufassung von § 5 Absatz 1 LStDV werden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zum einen enthält § 5 Absatz 1 LStDV nur Regelungen zu den Durchführungswegen Pensionskasse und Direktversicherung. Auf den Durchführungsweg Pensionsfonds wird künftig nicht mehr Bezug genommen.

Zum anderen kann § 5 Absatz 1 Nummer 1 LStDV entfallen, denn bei der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a. F. wird die Voraussetzung „Verzichtserklärung des Arbeitnehmers auf die Steuerfreiheit“ aufgehoben. Siehe Änderung von § 52 Absatz 4 und Absatz 40 EStG durch dieses Änderungsgesetz und die entsprechende Einzelbegründung.

Darüber hinaus wird der Verweis auf die „am 31. Dezember 2004 geltende Fassung“ durch einen Verweis auf die „vor dem 1. Januar 2005 geltende Fassung“ ersetzt. Dies ist eine Folgeänderung auf Grund der Änderung in § 52 Absatz 40 Satz 1 EStG durch dieses Änderungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8b Absatz 10 Satz 11

Auf Grund der Änderungen durch das Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016 S. 1730) wird der Verweis in § 8b Absatz 10 Satz 11 KStG redaktionell angepasst.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 14 Absatz 2 – neu –

Mit Urteil vom 10. Mai 2017 – I R 93/15 - hat der BFH entschieden, dass die Vereinbarung von variablen Ausgleichszahlungen eines beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Gesellschafter der Anerkennung einer steuerlichen Organschaft entgegensteht. Der BFH kommt zu dem Ergebnis, dass im entschiedenen Fall nicht von der Abführung des gesamten Gewinns im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 KStG auszugehen ist.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sieht die Neuregelung vor, dass Unternehmen innerhalb einer Organschaft weiterhin die Möglichkeit haben, an außenstehende Gesellschafter als Investoren Ausgleichszahlungen im Sinne des § 16 KStG zu leisten. Hiernach ist es für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft bei gleichzeitiger Vereinbarung von Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter unschädlich, wenn neben dem festen Betrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) ein weiterer Zahlungsbestandteil hinzutritt. Dies gilt jedoch nur soweit die Ausgleichszahlung insgesamt den dem Anteil am Grundkapital entsprechenden [gewöhnlichen] Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters nicht übersteigt. Die Ausgleichszahlung muss in diesen Fällen zudem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein (Kaufmannstest).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 6 Satz 1 – neu –

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. März 2017, 2 BvL 6/11 (BGBl. I 2017 S. 1289), entschieden, dass der Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften nach § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG) gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung in § 8c Satz 1 KStG a. F., wonach der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft anteilig wegfällt, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden, ist nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, den Verfassungsverstoß bis zum 31. Dezember 2018 rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2015 zu beseitigen. Andernfalls tritt ab dem 1. Januar 2019 im Umfang der festgestellten Unvereinbarkeit die Nichtigkeit des § 8c Satz 1 KStG (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG) rückwirkend zum 1. Januar 2008 ein.

Der Tenor des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts betrifft ausdrücklich nur unmittelbare Anteilsübertragung an einer Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 2016 (vor der erstmaligen Anwendung des § 8d KStG).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts lässt die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 8c Satz 2 KStG a. F. (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 2 KStG) ausdrücklich offen.

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird ersichtlich, dass eine alleinige Anknüpfung an die Beteiligungsgrenze des § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG) von bis zu 50 Prozent für sich genommen vor allem keine Rechtfertigung dafür bietet, entweder von einem typischen Missbrauchsfall im Sinne einer sog. Mantelkaufgestaltung oder von einem typischen Fall der Änderung der wirtschaftlichen Identität der Verlustkörperschaft ausgehen zu können.

Zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird daher § 8c Satz 1 KStG a. F. (jetzt § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG) für den vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärten Zeitraum 2008 bis 2015 ersatzlos aufgehoben.

Durch die neue Anwendungsregelung ist § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG praktisch erst auf schädliche Beteiligungserwerbe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 stattgefunden haben. Dies gilt für sämtliche schädliche Beteiligungserwerbe unabhängig davon, welche Beteiligungsform zugrunde lag und ob der schädliche Beteiligungserwerb sich als unmittelbar oder mittelbar darstellt.

Beteiligungserwerbe, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, können gleichwohl Zählerwerke für Zwecke des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG sein.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 6b – neu –

Die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz neu geschaffene Regelung des § 14 Absatz 2 KStG ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden. Der Regelungsgehalt entspricht langjähriger betrieblicher Übung und wurde von der Finanzverwaltung bisher auch anerkannt (BMF-Schreiben vom 20. April 2010 (BStBl I 2010 S. 372)). Die Ausweitung der Regelungen der Organschaft auf Fälle, in denen Ausgleichszahlungen in einem gewissen Umfang über den Mindestschutz des § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG hinausgehen, stellt eine Erweiterung der steuerbegünstigenden Sonderregelung der ertragsteuerlichen Organschaft dar und ist daher auch als begünstigende Rückwirkung zulässig (BVerfG-Urteil vom 7. Februar 1968, 1 BvR 628/66, BVerfGE 23, 85 [93]).

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 15 Satz 1 Nummer 2a – neu –

Mit dem Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wurde das Investmentsteuerrecht grundlegend geändert. Hiernach sieht § 20 InvStG eine rechtsformabhängige Steuerbefreiung vor. § 20 InvStG ist dabei so ausgestaltet, dass Kapitalgesellschaften grundsätzlich eine höhere Steuerbefreiung erhalten als natürliche Personen. Da Organträger im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft sowohl natürliche Personen als auch Kapitalgesellschaften sein können, kann die Zurechnung von nach § 20 InvStG teilfreigestellten Beträgen zu systemwidrigen Ergebnissen führen.

Die neu eingefügte Nummer 2a bestimmt daher, dass die Regelungen der §§ 20 und 21 InvStG bei der Einkommensermittlung der Organgesellschaft unberücksichtigt bleiben.

Grundanliegen ist die Einbindung der rechtsformabhängigen Steuerbefreiung des § 20 InvStG in die Systematik der ertragsteuerlichen Organschaft (Bruttomethode für Investorerträge). Bezüge im Sinne des § 16 InvStG und Beträge im Sinne des § 21 InvStG einer Organgesellschaft werden gem. § 14 Absatz 5 KStG gesondert und einheitlich festgestellt und beim Organträger bei seiner Einkommensermittlung nach der für ihn geltenden Teilfreistellung gem. § 20 InvStG berücksichtigt. Den Anlegernachweis nach § 20 Absatz 4 InvStG muss der Organträger führen, da dieser als Anleger im Sinne des § 2 Absatz 10b InvStG gilt.

Ist für den Organträger eine andere Teilfreistellung anzuwenden als für die Organgesellschaft, sind für die bloße Begründung und Beendigung der Organschaft nicht die Rechtsfolgen einer fiktiven Veräußerung nach § 22 InvStG zu ziehen. Ändert sich der Teilfreistel-

lungssatz aus anderen Gründen (insbesondere durch Änderung der Anlagebedingungen des Investmentfonds oder weil der Organträger während der Organschaft keinen weiteren Anlegernachweis erbringt), sind die Rechtsfolgen des § 22 InvStG weiterhin zu ziehen. Fließt der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 22 Absatz 3 InvStG während der Organschaft zu, ist er dem Organträger zuzurechnen.

Für Investmenterträge von Organgesellschaften, die das Geschäft eines Lebens- oder Krankenversicherers oder eines Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitut betreiben, werden die Regelungen der §§ 20 bis 22 InvStG abweichend von der Bruttomethode auf der Ebene der Organgesellschaft angewendet. Ohne diese Regelung würden Investmenterträge solcher Organgesellschaften entgegen dem Normzweck zu einem höheren Teilfreistellungssatz steuerfrei gestellt.

Zu Buchstabe b

§ 15 Satz 3 und 4 – neu –

Die ergänzenden Sätze sollen sicherstellen, dass die Rückausnahme des § 16 Absatz 4 InvStG auch in den Fällen des § 15 Satz 2 KStG Anwendung findet.

Ist der Organträger eine Kapitalgesellschaft wird dieser gem. § 15 Satz 2 KStG regelmäßig eine abkommensrechtliche Freistellung (Schachtelbefreiung) für Gewinnanteile der Organgesellschaft aus einer sog. Schachtelbeteiligung an einer ausländischen Gesellschaft in Anspruch nehmen können. Die abkommensrechtliche Ausnahme von der Besteuerung soll auch in Organschaftsfällen nur Anwendung finden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Absatz 4 InvStG erfüllt sind. Daher sind auf Ebene des Organträgers zusätzlich zu den abkommensrechtlichen Voraussetzungen auch diese Voraussetzungen zu berücksichtigen. Die Neuregelung soll den Organträger verpflichten den Nachweis nach § 16 Absatz 4 Satz 3 InvStG zu führen. Kann der Organträger diesen Nachweis nicht erbringen, ist die entsprechende abkommensrechtliche Schachtelbefreiung nicht zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

§ 21

Allgemein

Die aktuelle Fassung der Regelungen in § 21 KStG zu den Beitragsrückerstattungen und den Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen stammt im Grundsatz aus dem Jahre 1977. Zwischenzeitlich haben sich u.a. die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch das Lebensversicherungsreformgesetz verändert. Es hat sich auch gezeigt, dass allgemeine Veränderungen im Versicherungsmarkt in der Besteuerungspraxis zunehmend Zweifelsfragen bei der Anwendung der Regelung aufwerfen. Der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase und deren Auswirkungen auf die Besteuerung von Versicherungsunternehmen hat der Gesetzgeber bisher durch eine Übergangsregelung zum steuerlichen Höchstbetrag der Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen in § 34 Absatz 8 KStG Rechnung getragen. Diese wurde mehrfach verlängert und läuft zum 31. Dezember 2018 aus. Vor diesen Hintergründen ist eine Anpassung des § 21 KStG geboten.

Mit der Neufassung des § 21 KStG wird die Grundstruktur des aktuellen § 21 Absatz 1 KStG, der steuerliche Sonderregelungen für die aufwandmäßige Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen enthält, grundsätzlich beibehalten. Die Höhe der vom Versicherungsunternehmen gewinnmindernd gebuchten Beitragsrückerstattungen wird mit einem steuerlichen Höchstbetrag verglichen, der sich nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KStG ermittelt. Steuerlich abziehbar sind Beitragsrückerstattungen nur bis zu diesem Höchstbetrag. Soweit die gebuchten Beitragsrückerstattungen den Höchstbetrag

übersteigen, liegen steuerlich nichtabziehbare Betriebsausgaben vor. Unterschreiten die gebuchten Beitragsrückerstattungen den Höchstbetrag, sind die gebuchten Beitragsrückerstattungen steuerlich uneingeschränkt abziehbar.

Die bisherigen Regelungen in § 21 Absatz 2 KStG zum steuerlichen Höchstbetrag von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen entfallen. Die im handelsrechtlichen Jahresabschluss enthaltenen Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen entsprechen denen der Steuerbilanz. Zuführungen zu den Rückstellungen führen, soweit sie nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 21 Absatz 1 KStG darstellen, steuerlich zu einer außerbilanziellen Gewinnkorrektur.

Der neue § 21 Absatz 2 KStG enthält Regelungen für einen Vortrag für nach Absatz 1 Nummer 1 anfallende nichtabziehbare Betriebsausgaben.

Das bisherige Abzinsungsverbot wird beibehalten (§ 21 Absatz 3 KStG).

Änderungen in § 21 Absatz 1 Nummer 1 KStG

Bisher war zweifelhaft, ob § 21 KStG nur für Beitragsrückerstattungen oder auch für Direktgutschriften gilt. Es wird klargestellt, dass auch Direktgutschriften als Beitragsrückerstattungen unter die Norm fallen.

§ 21 KStG galt bisher nur für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen. Für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen gab es keine Sonderregelung, diese waren folglich auch nach allgemeinen Grundsätzen abzuzinsen. Die Unterscheidung nach erfolgsabhängig und erfolgsunabhängig ist in der Praxis zunehmend schwieriger geworden. Mit der Änderung ist künftig nicht mehr nach erfolgsabhängigen und erfolgsunabhängigen Beitragsrückerstattungen zu unterscheiden. § 21 KStG gilt künftig für beide Varianten.

§ 21 Absatz 1 KStG unterscheidet bisher nach Lebens- und Krankenversicherungen (Nummer 1) und Schaden- und Unfallversicherungen (Nummer 2). Diese Unterscheidung ist nicht mehr zeitgemäß und in der Praxis nicht mehr sachgerecht handhabbar. Künftig wird unterschieden nach Versicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden (Nummer 1) und den übrigen Versicherungsgeschäften (Nummer 2). Zu ersterer Gruppe gehören auch weiterhin die Krankenversicherung und nunmehr rechtssicher auch die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr.

Für die Höhe der abziehbaren Beitragsrückerstattungen ist für Versicherungen, die unter § 21 Absatz 1 Nummer 1 KStG fallen, weiterhin das Jahresergebnis und für Versicherungen, die unter § 21 Absatz 1 Nummer 2 KStG fallen, weiterhin der versicherungstechnische Überschuss maßgebend. Diese Zuordnung wurde aber deutlicher ausformuliert.

§ 21 Absatz 1 Nummer 1 KStG nimmt bisher sowohl auf Größen Bezug, die sich aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss wie auch auf Größen Bezug, die sich aus der Steuerbilanz ergeben. Dies wird künftig vereinfacht, indem nur noch handelsrechtlichen Größen maßgeblich bei der Ermittlung des Höchstbetrags sind.

Ist das Versicherungsunternehmen eine Organgesellschaft, wird in § 21 Absatz 1 Nummer 1 KStG im Übrigen gesetzlich klargestellt, dass unter Jahresergebnis, das sich nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt, das Ergebnis vor Gewinnabführung maßgeblich ist. Dies entspricht der Handhabung in der bisherigen Steuerpraxis.

Aufsichtsrechtlich sind die Versicherungsunternehmen gezwungen, aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis (vgl. §§ 4 ff Mindestzuführungsverordnung) Beitragsrückerstattungen in bestimmten Umfang zu gewähren. Diese aufsichtsrechtliche Vorgabe wird künftig auch steuerlich im Rahmen der Höchstbetragsberechnung berücksichtigt.

Beitragsrückerstattungen, die auf steuerfreien Erträgen beruhen, werden nach bisherigem Recht nur im Rahmen der Höchstbetragsberechnung mindernd berücksichtigt. Soweit die gebuchten Beitragsrückerstattungen unter dem Höchstbetrag liegen, bleiben sie auch dann steuerlich abziehbar, wenn sie auf steuerfreien Erträgen beruhen. Diese Systematik wird geändert. Der nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 KStG maßgebliche Betrag an Beitragsrückerstattung (die tatsächlich gebuchten Beträge, der Höchstbetrag oder die Mindestbeitragsrückerstattung) werden letztlich nur in dem Verhältnis zum Abzug zugelassen, wie sie nicht auf steuerfreien Erträgen beruhen. Dies verhindert, dass neben einer steuerfreien Vereinnahmung der Erträge zusätzlich eine steuerwirksame Beitragsrückerstattung bezogen auf diese Erträge tritt. Die Berechnungsvorgaben für die Ermittlung des „steuerfreien Anteils“ der Beitragsrückerstattung werden unter Bezugnahme auf die hier maßgebenden Erträge zudem konkretisiert. Entsprechendes gilt für den Fall, in dem sich die Beitragsrückerstattungen an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Mindestzuführungsverordnung richten.

Durch die Höchstbetragsberechnung soll u. a. sichergestellt werden, dass steuerlich der Nettoertrag nach Maßgabe des handelsrechtlichen Eigenkapitals nicht durch Beitragsrückerstattungen vermindert wird. Bei der Ermittlung des Nettoertrags sind künftig nur noch handelsrechtliche Größen maßgeblich. Maßgebend sind weiterhin die Verhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 KStG ermittelt sich der Nettoertrag aus den langfristigen Kapitalanlagen. Um Probleme bei der Abgrenzung der Art der Kapitalanlagen zu vermeiden wird künftig allgemein auf Kapitalanlagen abgestellt. Dabei werden Kapitalanlagen für Fonds-Policen-Verträge ausgeklammert. Bei diesen Verträgen kommt es nicht zu Beitragsrückerstattungen, Chancen und Risiken werden unmittelbar dem Versicherungsnehmer zugerechnet und schlagen sich nur in der Veränderung der Deckungsrückstellung nieder.

Im Zuge der Nettoertragsermittlung bereitete es zunehmend Schwierigkeiten, nichtabziehbare Aufwendungen den Kapitalerträgen zuzuordnen. Denn die nichtabziehbaren Aufwendungen korrelieren nicht zwingend mit den Kapitalerträgen. Probleme bei der Zuordnung entstehen beispielsweise bei einem positiven Jahresergebnis und einer Steuererstattung auf Grund von Rechtsprechungsänderungen oder bei einem negativen Jahresergebnis und Steuernachzahlungen auf Grund einer Betriebsprüfung. Folglich wird künftig ein Pauschalverfahren normiert. Als Nettoertrag gelten 70 Prozent der Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus Kapitalanlagen.

Die Änderungen bei der Höchstbetragsberechnung sehen insbesondere einen neu eingeführten sog. Eigenkapitalzuschlag bei der Höchstbetragsermittlung vor. Der Eigenkapitalzuschlag erhöht den zu errechnenden Nettoertrag, welcher wiederum mindernd bei der Höchstbetragsberechnung wirkt. Der Eigenkapitalzuschlag wird in Folge des Wegfalls der steuerlichen Höchstgrenzen für die Rückstellungen für Beitragsrückerstattung eingeführt.

Der Zuschlag beträgt 10 Prozent des ungebundenen Teils der Rückstellungen für Beitragsrückerstattung. Dies berücksichtigt, dass Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen aufsichtsrechtlich nach § 6 Mindestzuführungsverordnung bzw. § 150 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) angehalten sind, 90 Prozent des nicht auf rechnungsmäßige Erträge entfallenen Kapitalanlageergebnisses an Beitragsrückerstattungen zu gewähren. Für die verbleibenden 10 Prozent ist das Unternehmen in der Verwendung frei. Für Zwecke des Eigenkapitalzuschlags wird pauschalierend unterstellt, die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung resultiert zu 10 Prozent auf der freiwilligen Verwendung von Erträgen aus dem Kapitalanlageergebnis. In diesem Umfang hat diese Rückstellung damit keinen alleinigen Fremdmittelcharakter (aufsichtsrechtlich wird die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu 100 Prozent als Eigenmittel angesehen). Es ist daher gerechtfertigt, einen Betrag von 10 Prozent der ungebundenen

Rückstellung für Beitragsrückerstattung für Zwecke der Höchstbetragsberechnung bei der Nettoertragsermittlung dem Eigenkapital zuzuschlagen.

Der bisherige steuerliche Höchstbetrag der ungebundenen Rückstellung für Beitragsrückerstattung in § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG erfüllte eine vergleichbare Funktion.

Soweit die Rückstellung die dortigen Grenzen von drei bzw. aktuell fünf (§ 38 Absatz 8 KStG) Jahreszuführungen überschreitet, wird unterstellt, sie habe ihren Fremdmittelcharakter verloren. Sie war insoweit rein steuerlich gewinnerhöhend aufzulösen. Die „Ersatzregelung“ des Eigenkapitalzuschlags im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des § 21 Absatz 1 Nummer 1 KStG hat eine vergleichbare Ziel- und Zweckrichtung, vermeidet aber die liquiditätsbelastende Wirkung einer rein steuerlich bedingten Rückstellungsauflösung.

Änderungen in § 21 Absatz 1 Nummer 2 KStG

Die Änderungen sind rein redaktionell.

Streichung des bisherigen § 21 Absatz 2 KStG

Die bisherige Regelung zum steuerlichen Höchstbetrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfällt. Künftig sind auch für steuerliche Zwecke die aufsichtsrechtlichen Höchstbeträge (vgl. insbesondere § 13 Mindestzuführungsverordnung) maßgeblich.

Der neue Absatz 2 enthält die Regelung zur Nichtabzinsung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Nummer 3

§ 33 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a – aufgehoben –

Die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über den Verzicht der Auflösung einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach § 21 Absatz 2 KStG kann entfallen, da die Grundvorschrift entfällt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 6c – neu –

Die Änderung des § 15 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 8 Satz 2 – neu –

Die Neufassung des § 21 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3 Nummer 20 Buchstabe c

Altenheime, Altenpflegeheime und Pflegeheime konnten bis Erhebungszeitraum 2016 die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 20 Buchstabe c GewStG insbesondere dann in Anspruch nehmen, wenn die Bewohner die in § 61 Absatz 1 SGB XII in der seinerzeit gel-

tenden Fassung enthaltenen Kriterien der Pflegebedürftigkeit erfüllten. Durch das dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (PSG III) wurden diese Kriterien in § 61a SGB XII übernommen, ohne dass dies in § 3 Nummer 20 Buchstabe c GewStG in der ab Erhebungszeitraum 2017 geltenden Fassung entsprechend nachvollzogen wurde.

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass diese Änderung des SGB XII für Zwecke des § 3 Nummer 20 Buchstabe c GewStG nunmehr entsprechend nachvollzogen wird. Die Änderung ist ab dem Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden (vgl. hierzu Änderung der Anwendungsregelung in § 36 Absatz 2 GewStG), sodass es insoweit zu keiner Änderung der gewerbsteuerlichen Rechtslage bei der Steuerbefreiung von Altenheimen, Altenpflegeheimen und Pflegeheimen kommt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 36 Absatz 2 Satz 3 – neu –

Die Änderung stellt sicher, dass der mit dem vorliegenden Änderungsgesetz in § 3 Nummer 20 Buchstabe c GewStG aufgenommene Verweis auf § 61a SGB XII erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

§ 36 Absatz 2d Satz 1 – neu –

Die Änderung von Absatz 2d stellt sicher, dass die partielle Nichtanwendung des § 8c KStG für schädliche Beteiligungserwerbe, die nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2016 stattgefunden haben, auch für Zwecke der Fehlbeträge des § 10a GewStG gilt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung der neuen §§ 22f und 25e UStG angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 9 Satz 3 – aufgehoben –

Bislang bestimmt § 3 Absatz 9 Satz 3 UStG, dass Urheber und Verwertungsgesellschaften in den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sonstige Leistungen ausführen. Nach dem EuGH-Urteil vom 18. Januar 2017, C-37/16 (SAWP), ist diese Regelung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar und daher aufzuheben. Die Aufhebung von § 3 Absatz 9 Satz 3 UStG dient der Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH.

Mit Urteil vom 18. Januar 2017, C-37/16 (SAWP), hat der EuGH in einem polnischen Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass gesetzlich festgelegte Abgaben auf den Verkauf von unbespielten Datenträgern und Geräten zur Aufzeichnung und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke, die Hersteller und Importeure solcher Geräte

entrichten, nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, weil die Inhaber der Vervielfältigungsrechte insoweit keine Dienstleistung im Sinne der MwStSystRL erbringen.

Vergleichbare Vergütungen sind in § 54 UrhG geregelt. Auch hier haben Urheber einen Vergütungsanspruch gegen Hersteller und Importeure bestimmter Vervielfältigungsgeräte. Die Grundsätze des Urteils sind daher auf das nationale Recht übertragbar. Gleiches gilt für § 27 UrhG, der eine entsprechende Vergütung für Urheber vorsieht, deren Werke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung verliehen werden.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 13 bis 15 – neu –

Die Änderung soll eine einheitliche steuerliche Behandlung von im europäischen Binnenmarkt gehandelten Gutscheinen gewährleisten. Sie dient der Umsetzung von Artikel 30a, 30b und 73a MwStSystRL in der Fassung der sog. Gutschein-Richtlinie (Richtlinie (EU)2016/1065) in nationales Recht. Damit werden. Die Umsetzung muss bis zum 31. Dezember 2018 erfolgen.

Bei Gutscheinen wurde bisher im Umsatzsteuerrecht zwischen Wertgutscheinen und Waren- oder Sachgutscheinen unterschieden. Während Wertgutscheine über einen bestimmten Nennbetrag bei dem ausstellenden Händler gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden können, beziehen sich Waren- oder Sachgutscheine auf eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung.

Die Ausgabe eines Wertgutscheins wurde bislang lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellte selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Die Umsatzsteuer entstand erst im Fall der Einlösung des Wertgutscheins und damit bei Ausführung des konkreten Umsatzes.

Bei Waren- oder Sachgutscheinen ist der Bezug zu der im Gutschein bezeichneten Leistung bereits bei Ausgabe des Gutscheins gegeben. Daher stellte der bei Erwerb eines Warengutscheins gezahlte Betrag eine Anzahlung auf die bezeichnete Leistung dar, die der Anzahlungsbesteuerung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG unterlag.

Nach § 3 Absatz 13 UStG handelt es sich dann um einen Gutschein, wenn der Inhaber berechtigt ist, diesen an Zahlungs statt zur Einlösung gegen Gegenstände oder Dienstleistungen zu verwenden. Die Regelung gilt ausdrücklich nicht für Instrumente, die den Erwerber zu einem Preisnachlass berechtigen, ihm aber nicht das Recht verleihen, solche Gegenstände oder Dienstleistungen zu erhalten.

§ 3 Absatz 14 und 15 UStG grenzen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine voneinander ab und bestimmen den Zeitpunkt der Steuerentstehung. Ein Einzweck-Gutschein ist danach ein Gutschein, bei dem bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen. Die Besteuerung soll demzufolge bereits im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Übertragung des Gutscheins erfolgen. Alle anderen Gutscheine, bei denen im Zeitpunkt der Ausstellung nicht alle Informationen für die zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen, sind Mehrzweck-Gutscheine. Bei dieser Art von Gutscheinen unterliegt erst die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Ausführung der sonstigen Leistung der Umsatzsteuer, die Besteuerung wird also erst bei Einlösung des Gutscheins, nicht schon bei dessen Ausgabe durchgeführt.

Zu Nummer 3

§ 3a Absatz 2 Satz 3 bis 5 – neu –

Die Änderung von § 3a Absatz 5 UStG führt dazu, dass bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die von einem im Inland ansässigen Unternehmer, der über keine (weitere) Ansässigkeit im übrigen Gemeinschaftsgebiet oder im Drittlandsgebiet verfügt, an Nichtunternehmer erbracht werden, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, der Leistungsort an dem Ort liegt, der sich nach § 3a Absatz 1 UStG bestimmt (Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt oder Betriebsstätte, von der die sonstige Leistung ausgeführt wird), wenn der Gesamtbetrag der Entgelte der bezeichneten sonstigen Leistungen den Betrag von 10 000 Euro im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat. Der leistende Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Umsatzschwelle verzichten mit der Folge, dass sich der Leistungsort der bezeichneten Leistungen (weiterhin) stets an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer mindestens für zwei Kalenderjahre.

Durch die Änderung des § 3a Absatz 5 UStG wird Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG neu gefasst wurde, umgesetzt.

Nach § 3a Absatz 5 UStG in der seit dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung befindet sich der Leistungsort bei Telekommunikationsdienstleistungen, bei Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, stets an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Die Änderung von Artikel 58 der Richtlinie 2006/112/EG durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 hat das Ziel, dass Kleinstunternehmen mit Sitz in nur einem EU-Mitgliedstaat, die solche Dienstleistungen an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten erbringen, von der Erfüllung mehrwertsteuerlicher Pflichten in anderen Mitgliedstaaten entlastet werden. Daher wurde ein unionsweit geltender Schwellenwert in Höhe von 10 000 Euro eingeführt, bis zu dem diese Dienstleistungen weiterhin der Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers unterliegen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 10 Absatz 1 Satz 2

Im Zuge der Änderung des § 10 UStG wird der Begriff des Entgelts stärker an die Formulierung in Artikel 73 MwStSystRL angepasst. Der Entgeltbegriff im nationalen Recht wird bisher aus der Sicht des Empfängers bestimmt, während das Unionsrecht auf die Sicht des leistenden Unternehmers und auf den Wert der Gegenleistung abstellt. Eine materiellrechtliche Änderung ist mit der Regelung nicht verbunden, da bereits die bisherige Regelung unionsrechtskonform ausgelegt wurde.

Zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 1 Satz 3 – aufgehoben –

Folgeänderung [III C 2 bitte ergänzen, aus welcher Änderung die Aufhebung des Satzes 3 erfolgt!]

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 1 Satz 6 – neu –

Artikel 73a MwStSystRL regelt die Bemessungsgrundlage bei Mehrzweck-Gutscheinen. Grundsätzlich entspricht die Bemessungsgrundlage dem Entgeltbegriff des § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 UStG. Entgelt ist danach alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der Umsatzsteuer. Nur in den Fällen, in denen keine Informationen über diesen Betrag vorliegen, wird auf den Gutscheinwert bzw. Nennwert selbst oder auf den Geldwert, der in den zusammenhängenden Unterlagen angegeben ist, abgestellt. Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben ist die Aufnahme der Formulierung einer Ersatz-Bemessungsgrundlage in § 10 UStG notwendig.

Zu Nummer 5

§ 14 Absatz 7 Satz 3 – neu –

Die Neuregelung dient dazu, die Belastung der Unternehmen so gering wie möglich zu halten. Daher sollen für alle den Sonderregelungen unterfallenden Umsätze in allen Mitgliedstaaten einheitlich die Vorschriften über die Rechnungsstellung anwendbar sein, die im Mitgliedstaat der Identifizierung des Lieferers bzw. Leistungserbringers gelten, der die Sonderregelungen in Anspruch nimmt.

Durch die Änderung des § 14 Absatz 7 UStG wird Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 219a der Richtlinie 2006/112/EG neu gefasst wurde, umgesetzt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 4c Satz 1

Durch die Änderung wird Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG und der Richtlinie 2009/132/EG in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen (ABl. L 348 vom 29.12.2017, S. 7), mit dem Artikel 358a Nummer 1 der Richtlinie 2006/112/EG neu gefasst wurde, umgesetzt.

Mit der Änderung von Artikel 358a Nummer 1 der Richtlinie 2006/112/EG wird es bestimmten Steuerpflichtigen gestattet, die Sonderregelung für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige in Anspruch zu nehmen. Mit der Änderung des § 18 Absatz 4c UStG wird diese Änderung in das nationale Umsatzsteuergesetz umgesetzt. Zugleich wird rein redaktionell die Formulierung „auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ durch die sonst im UStG verwendete Formulierung „amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung“ ersetzt. Die bisherige Fassung des Artikels 358a Nummer 1 der Richtlinie 2006/112/EG sieht vor, dass nicht in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer, die jedoch über eine Mehrwertsteuer-Registrierung in einem anderen Mitgliedstaat verfügen, weil sie z. B. gelegentlich in diesem Mitgliedstaat steuerbare Umsätze tätigen, weder die Sonderregelungen für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, noch die Sonderregelungen für in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige nutzen können.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 4d

Als redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 18 Absatz 4 UStG wird § 18 Absatz 4d neu gefasst.

Zu Nummer 7

§ 22f – neu –

Durch die Vorschrift des § 22f UStG werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen verpflichtet, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Hierdurch wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist.

Es ist für den Betreiber zumutbar, die nach Absatz 1 genannten Angaben aufzuzeichnen und diese auf Anforderung der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen, da der Betreiber es den liefernden Unternehmern ermöglicht, steuerpflichtige Umsätze zu erzielen, er auf Grund der Ausgestaltungen der Rechtsbeziehungen zu den liefernden Unternehmern bereits über die unter § 22f UStG genannten Angaben verfügt oder sich diese vom Nutzer ohne großen Aufwand beschaffen kann. Gleiches gilt für die in Absatz 2 genannten Angaben für Fälle, in denen die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz nicht als Unternehmer (sondern als Privatperson) erfolgt ist.

Absatz 1

Satz 1 regelt die Aufzeichnungspflichten des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für die Lieferungen eines Unternehmers, die mittels des von ihm bereitgestellten Marktplatzes rechtlich begründet worden sind. Er hat zur eindeutigen Identifizierung den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers (Satz 1 Nummer 1), die ihm nach § 21 der Abgabenordnung vom zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und soweit vorhanden die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die Dauer der Gültigkeit (Beginn und Ende) der vom Finanzamt erteilten Bescheinigung nach Satz 2 aufzuzeichnen. Des Weiteren hat er verschiedene Angaben zu den durchgeführten Lieferungen aufzuzeichnen (Satz 1 Nummer 4 und 5).

Die Sätze 2 und 3 beschreiben, wie der Unternehmer gegenüber dem Betreiber nachzuweisen hat, dass er steuerlich registriert ist. Dies kann durch eine vom zuständigen Finanzamt erteilte Bescheinigung über die steuerliche Registrierung des Unternehmers erfolgen. Diese wird vom zuständigen Finanzamt in Papierform erteilt. Nach Satz 4 wird dem Finanzamt die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag auf Erteilung der Bescheinigung nach Satz 2 abzulehnen, wenn sich der Unternehmer in der Vergangenheit nicht oder nicht in vollem Umfang rechtskonform verhalten hat und zu erwarten ist, dass er dies auch zukünftig nicht tun wird. Nach Satz 5 haben Unternehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, spätestens mit der Antragstellung nach Satz 3 einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Die Benennung des Empfangsbevollmächtigten durch den Unternehmer hat abweichend von § 123 Satz 1 AO bereits mit Beantragung der Bescheinigung nach Satz 3 zu erfolgen und nicht erst auf Verlangen der Finanzbehörde. Die Benennung des Empfangsbevollmächtigten gilt nicht nur für das Bescheinigungsverfahren, sondern hat Dauerwirkung. Hierdurch wird sichergestellt, dass spätestens ab Beantragung der Bescheinigung Bescheide gegenüber den liefernden Unternehmern einem Empfangsbevollmächtigten im Inland zugestellt werden können.

Nach Einrichtung des elektronischen Bescheinigungsverfahrens nach Satz 6 erteilt das Bundeszentralamt für Steuern dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über dort gespeicherte Bescheinigungen.

Satz 7 regelt die Zustimmung des Unternehmers zur Weitergabe der Daten aus der vom Finanzamt erteilten Bescheinigung nach Satz 2 an den Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach Einrichtung des elektronischen Abfrageverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufzeichnungspflichten des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes für Lieferungen von Nutzern, die dem Betreiber gegenüber angegeben haben, dass die Lieferungen nicht im Rahmen eines Unternehmens (sondern als Privatperson) erfolgen. In diesen Fällen hat der Betreiber neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) auch das Geburtsdatum (Satz 2) aufzuzeichnen. Das Geburtsdatum ist für die eindeutige Identifizierung des Anbieters durch die Finanzverwaltung erforderlich. Des Weiteren hat er verschiedene Angaben zu den durchgeführten Lieferungen aufzuzeichnen (Satz 1 Nummer 4 und 5).

Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes die nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 aufgezeichneten Daten über die auf seinem Marktplatz tätigen Anbieter auf Anforderung elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln hat.

Zu Nummer 8

§ 25e – neu –

Absatz 1

Der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes haftet für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist. Damit wird eine Gefährdungshaftung normiert. Ziel der Gefährdungshaftung ist es, Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die damit ein modernes Medium anbieten, über das Unternehmer, die im Inland, in der Europäischen Union oder im Drittland ansässig sind, Waren anbieten und Kaufverträge tätigen, neben ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die aus diesen Aktivitäten entstandene und nicht an den Fiskus abgeführte Umsatzsteuer in Verantwortung zu nehmen. Dies ist erforderlich zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung und liegt damit im Interesse der Allgemeinheit.

Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Einschränkung der Gefährdungshaftung nach Absatz 1 vor, soweit der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nachweist, dass er keine Kenntnis davon hatte oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen, dass der liefernde Unternehmer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Dies bezieht sich zunächst auf die Verpflichtung zur steuerlichen Registrierung, die für Unternehmer besteht, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erbringen. Als sichere Anzeichen dafür, dass der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes keine Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, dass sich der auf seinem Marktplatz tätige Unternehmer nicht oder nicht im vollen Umfang steuerlich verhält, gilt die Vorlage einer durch das zuständige Finanzamt des auf dem elektronischen Marktplatz tätigen Unternehmers ausgestellten Bescheinigung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 UStG oder eine nach Bereitstellung eines elektronischen Abfrageverfahrens erteilte Bestätigung nach § 22f Absatz 1 Satz 6 UStG, dass dieser dort steuerlich registriert ist.

Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Einschränkung der Gefährdungshaftung nach Absatz 1 vor, soweit die Registrierung auf dem elektronischen Marktplatz nicht als Unternehmer (sondern als Privatperson) erfolgt und der Betreiber die nach § 22f Absatz 2 UStG vorgesehenen Aufzeichnungspflichten erfüllt. Soweit Art, Menge und Höhe der erzielten Umsätze allerdings den Schluss zulässt, dass die Umsätze im Rahmen eines Unternehmens erbracht wurden und der Betreiber nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns davon Kenntnis hätte haben müssen, haftet er in diesen Fällen auch für die nicht entrichtete Umsatzsteuer auf diese Umsätze. Der Betreiber haftet hingegen nicht, wenn er sich vom Unternehmer eine Bescheinigung über die steuerliche Registrierung nach § 22f Absatz 1 Satz 2 UStG vorlegen lässt oder ihm eine elektronische Bestätigung nach § 22f Absatz 1 Satz 6 UStG vorliegt. Soweit der Unternehmer keine Bescheinigung vorlegt, könnte der Betreiber diesen vom weiteren Handel auf seinem elektronischen Marktplatz ausschließen.

Absatz 4

Ziel der Vorschrift ist es, neben der ordnungsgemäßen Registrierung als Unternehmer oder Privatperson auf einem elektronischen Marktplatz auch die zutreffende bzw. richtige Umsatzbesteuerung der erbrachten Umsätze sicherzustellen. Durch die Vorschrift wird das zuständige Finanzamt bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse, dass Unternehmer, die im Online-Handel Umsätze erbringen, ihre steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllen, berechtigt, dies dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes mitzuteilen, soweit andere Maßnahmen nicht unmittelbar zum Erfolg führen werden.

Das Finanzamt hat dem Betreiber mitzuteilen, wenn der Unternehmer seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Es handelt sich hierbei um eine Offenbarungsbefugnis nach § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO. Das Steuergeheimnis steht der Mitteilung daher nicht entgegen.

Nach der Vorschrift haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die entstandene Umsatzsteuer, wenn die Finanzverwaltung ihn davon in Kenntnis gesetzt hat, dass ein auf seinem Marktplatz tätiger Unternehmer/Verkäufer dort steuerpflichtige Umsätze erbringt und die daraus entstandene Umsatzsteuer nicht oder nicht vollständig abführt, unabhängig von einem Nachweis im Sinne des § 22f Absatz 1 Satz 1 oder Satz 6 UStG. Dem Betreiber des Marktplatzes wird innerhalb einer von der Finanzverwaltung gesetzten Frist die Möglichkeit eingeräumt, dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Unternehmer über seinen Marktplatz keine entsprechenden Umsätze mehr tätigen kann. Kommt der Betreiber dieser Aufforderung in der gesetzten Frist nach, erfolgt nach Satz 3 keine Inanspruchnahme des Betreibers. Kommt der Betreiber des elektronischen Marktplatzes in der vom Finanzamt gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, haftet er für die Steuer aus den Umsätzen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung.

Gleiches gilt für Fälle, in denen sich ein Unternehmer nicht als Unternehmer (Privatperson) auf dem Marktplatz hat registrieren lassen.

Die bis zum Zugang der Mitteilung des Finanzamtes für entsprechende Umsätze entstandene Umsatzsteuer, die von dem betreffenden Unternehmer nicht an die Finanzverwaltung abgeführt wurde, muss insoweit bei diesem auf der Grundlage der bestehenden rechtlichen Regelungen beigetrieben werden.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die Definition des elektronischen Marktplatzes.

Absatz 6

Absatz 6 enthält die Definition des Betreibers.

Absatz 7

Absatz 7 regelt die Zuständigkeit für den Erlass des Haftungsbescheides. Zuständig für den Erlass ist das Finanzamt, das die Steuerschuld des liefernden Unternehmers festzusetzen hat. Der Haftungsbescheid muss schriftlich erlassen werden (§ 191 Absatz 1 Satz 3 AO). Nach § 191 Absatz 1 AO steht der Erlass eines Haftungsbescheides im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Finanzamtes. Das Finanzamt muss darlegen, warum der Haftungsschuldner in Anspruch genommen wurde, insbesondere, wenn er statt des Steuerschuldners in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme des Haftungsschuldners ist dabei grundsätzlich gegenüber der Inanspruchnahme des Steuerschuldners nachrangig. Wenn wie in den vorliegenden Fällen feststeht, dass der Steuerschuldner nicht ohne weiteres erreichbar ist, kann der Betreiber des elektronischen Marktplatzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens in Anspruch genommen werden.

Vor Erlass des Haftungsbescheides ist dem Haftungsschuldner gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 AO Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Absatz 8

§ 219 AO stellt für die Rechtmäßigkeit der Haftungsinanspruchnahme auf die vorgehende Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners ab. Diese wird beschränkt auf Fälle in denen der Steuerschuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist, hat.

Zu Nummer 9

§ 27 Absatz 23 bis 25 – neu –

Absatz 23 – neu –

Die Neuregelung in § 3 Absatz 13 bis 15 sowie § 10 Absatz 1 Satz 6 UStG soll erst auf Gutscheine Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden. Für vor dem 1. Januar 2019 ausgegebene Gutscheine gelten die bisherigen Regelungen fort.

Absatz 24 – neu –

Der neue § 27 Absatz 24 Satz 1 UStG bestimmt, dass die Änderungen des § 3a Absatz 5 UStG und des § 14 Absatz 7 Satz 3 UStG erstmals auf Umsätze anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführt werden.

Der neue § 27 Absatz 24 Satz 2 UStG bestimmt, dass die Änderung des § 18 Absatz 4c Satz 1 und 4d UStG erstmals auf Besteuerungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2018 enden.

Absatz 25 – neu –

Der neue § 27 Absatz 25 UStG regelt das Übergangsverfahren für die Anwendung der Regelungen in § 22f Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 UStG.

Die Einrichtung des elektronischen Verfahrens nach § 22f Absatz 1 Satz 6 UStG wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Das Bundesministerium der Finanzen wird daher den Zeitpunkt des Beginns der Möglichkeit der elektronischen Abfrage durch ein im Bundess-

teuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mitteilen. Gleiches gilt für die Mitteilung des Kalenderjahres, ab dem Daten nach § 22f Absatz 3 UStG vom Finanzamt angefordert werden können.

Zu Artikel 10 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 34

§ 5 FVG bestimmt die dem Bundeszentralamt für Steuern zugewiesenen Aufgaben. Nach Nummer 34 ist das Bundeszentralamt für Steuern seit dem 1. Juli 2010 für die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zuständig. In dieser Zuweisungsnorm fehlt die damit einhergehende Aufgabe der Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, obwohl das Bundeszentralamt für Steuern nach § 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt wurde. Die ergänzende Neufassung des § 5 Absatz 1 Nummer 34 FVG dient der Klarstellung. Auf die zeitliche Einschränkung der Regelung in der bisherigen Fassung wird verzichtet. Sie ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 11 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)

§ 2 Absatz 4

§ 2 Absatz 4 ZerlG bestimmt, dass in Fällen, in denen eine Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 EStG ist, die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft gelten.

Der Verweis ist unvollständig, da die in Bezug genommene Regelung in Satz 1 Nummer 2 des § 15 Absatz 1 EStG enthalten ist. Der Verweis wird richtig gestellt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 1 Absatz 4

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die bergrechtlichen Gewerkschaften wurden nach § 163 des Bundesberggesetzes (BBergG) spätestens zum 1. Januar 1994 aufgelöst. Der Begriff wird daher gestrichen.

Zu Nummer 2

§ 18 Absatz 2 Satz 2

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die bergrechtlichen Gewerkschaften wurden nach § 163 BBergG spätestens zum 1. Januar 1994 aufgelöst. Der Begriff wird daher gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 20

Die Gesetzesänderung bewirkt, dass die Anzeigepflichtigen verpflichtet werden, zusätzlichen Daten zu übermitteln. Die Umsetzung eines Verfahrens zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Notare setzt voraus, dass von den Notaren zusätzliche Daten, die über den bisherigen Inhalt der Anzeigen nach § 20 GrEStG hinausgehen,

übermittelt werden. Nur so kann eine elektronische Zuordnung und Weiterverarbeitung der Veräußerungsanzeigen sichergestellt werden. Damit wird der Verordnungsermächtigung in § 22a GrEStG zur Einführung eines Verfahrens zur elektronischen Übermittlung der Anzeige und der Abschrift der Urkunde im Sinne des § 18 GrEStG Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

§ 23 Absatz 16 – neu –

Der neue Absatz 16 bestimmt den Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes als Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des geänderten § 1 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 Satz 2 GrEStG. Der geänderte § 20 GrEStG soll erst zu dem Zeitpunkt angewendet werden, zu dem das Verfahren zur elektronischen Übermittlung der Veräußerungsanzeigen der Notare eingeführt wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die nach § 22a GrEStG erforderliche Rechtsverordnung den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung festlegen soll.

Zu Artikel 13 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 6 und 7

Absatz 6

In § 2 Absatz 6 InvStG wird der Begriff des Aktienfonds definiert. Von den Voraussetzungen eines Aktienfonds hängt es ab, ob auf die Investorserträge die Aktienteilfreistellung nach § 20 Absatz 1 InvStG 2018 anzuwenden ist.

Satz 1

Der bisherige § 2 Absatz 6 InvStG entspricht dem neuen Satz 1 des § 2 Absatz 6 InvStG. Diese Vorschrift wird in zweierlei Hinsicht geändert:

Zum einen wird anstatt der bisher vorausgesetzten 51-prozentigen Anlage in Kapitalbeteiligungen nunmehr eine mehr als 50-prozentige Anlage in Kapitalbeteiligungen als ausreichend erachtet. Die 51-Prozent-Grenze war an dem inländischen Investmentaufsichtsrecht orientiert. Dagegen kann es sein, dass ausländische Investmentfonds keinen entsprechenden ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben unterliegen und daher bei einem Aktienfonds lediglich eine mehr als 50-prozentige Anlage in Kapitalbeteiligungen in den Anlagebedingungen vorgesehen ist. Um die ausländischen Investmentfonds nicht auf Grund von marginalen Unterschieden von der Aktienteilfreistellung auszuschließen, hat es die Finanzverwaltung bereits im Erlasswege nicht beanstandet, wenn die Anlagebedingungen i. S. d. § 2 Absatz 12 InvStG lediglich eine „überwiegende“ (d. h. mehr als 50-prozentige) Anlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen. Durch die gesetzliche Änderung sollen nunmehr einheitliche Maßstäbe für inländische und ausländische Investmentfonds geschaffen werden. Darüber hinaus wird vermieden, dass Anleger die sich aus der Nichtbeanstandungsregelung ergebende Teilfreistellung nur bei positiven Investorserträgen in Anspruch nehmen, während Verluste in voller Höhe geltend gemacht werden.

Diese Änderung führt aber nicht dazu, dass inländische Investmentfonds ihre Anlagebedingungen ändern müssten. Vielmehr erfüllt eine in den Anlagebedingungen geregelte mindestens 51-prozentige Anlage in Kapitalbeteiligungen erst recht die Anforderungen des geänderten § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG.

Zum anderen wird in § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG klargestellt, dass es für die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote nur auf den Wert der vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände ankommen kann und die Verbindlichkeiten des Investmentfonds unberücksichtigt bleiben. Wenn man die Verbindlichkeiten berücksichtigen würde, käme es dagegen zu sinnwidrigen Ergebnissen. Ein Investmentfonds, der Aktien im Wert von 100 000 Euro und verzinsliche Wertpapiere in Höhe von 900 000 Euro besitzt sowie Kredite in Höhe von 900 000 Euro aufgenommen hat, hätte nach Abzug der Verbindlichkeiten einen Nettoinventarwert in Höhe von 100 000 Euro. Wenn man nun 100 000 Euro Aktienwert ins Verhältnis zum Nettoinventarwert setzen würde, käme man zu einem „100-prozentigen“ Aktienfonds, der er aber offensichtlich nicht ist.

Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Verbindlichkeiten bei der Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, wird in der geänderten Fassung auf das Aktivvermögen abgestellt. Der Begriff des Aktivvermögens wird in dem neuen § 2 Absatz 9a InvStG definiert.

Satz 2 und 3

Zweck der Regelung des neuen § 2 Absatz 6 Satz 2 InvStG ist es, dass Dach-Investmentfonds die Kapitalbeteiligungsquote eines Aktienfonds leichter erreichen können. Voraussetzung für die Aktienfondseigenschaft ist, dass der Dach-Investmentfonds in seinen Anlagebedingungen regelt, dass er unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Außerdem müssen die Anlagebedingungen vorsehen, dass der Dach-Investmentfonds bei der mittelbaren Anlage in Ziel-Investmentfonds auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten abstellt. Dies wird in der Praxis in der Regel so umgesetzt, dass die Ziel-Investmentfonds ihre bewertungstäglich ermittelten Kapitalbeteiligungsquoten einem Finanzinformationsdienstleister (z. B. WM-Datenservice) mitteilen, der wiederum diese Daten dem Dach-Investmentfonds zur Verfügung stellt.

Mit Bewertungstag ist jeder Tag gemeint, an dem ein Investmentfonds den Wert seiner Vermögensgegenstände ermittelt und unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten den Wert pro Investmentanteil berechnet. Bei Publikumsfonds wird in der Regel an jedem Geschäftstag eine Bewertung vorgenommen.

Um etwaige Gestaltungen auszuschließen, bei denen ein Dach-Investmentfonds in nicht öffentlich vertriebene Ziel-Investmentfonds investiert, die z. B. nur einmal im Jahr eine Bewertung vornehmen und genau zu diesem Zeitpunkt eine hohe Kapitalbeteiligungsquote ausweisen, während die Kapitalbeteiligungsquote im Rest des Jahres wesentlich niedriger ist, setzt der neue § 2 Absatz 6 Satz 3 InvStG voraus, dass der Ziel-Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornimmt. Investiert der Dach-Investmentfonds in einen Ziel-Investmentfonds, der weniger als einmal pro Woche eine Bewertung vornimmt, dann ist der neue § 2 Absatz 6 Satz 2 InvStG hinsichtlich dieses Ziel-Investmentfonds nicht anwendbar. Maßgebend für die die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote des Dach-Investmentfonds sind dann nur die Anlagebedingungen des betreffenden Ziel-Investmentfonds.

Eine dem neuen § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG entsprechende Regelung ist auch für Dach-Investmentfonds vorgesehen, die die Einhaltung der Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote in ihren Anlagebedingungen geregelt haben. Dagegen ist keine entsprechende Regelung für in Immobilienfonds investierende Dach-Investmentfonds vorgesehen, da typischerweise langfristig in Immobilien investiert wird und keine wesentlichen bewertungstäglichen Schwankungen der tatsächlichen Immobilienquote von Ziel-Immobilienfonds zu erwarten sind.

Satz 4

Der neue § 2 Absatz 6 Satz 4 InvStG stellt klar, dass nicht jedwede geringfügige Abweichung des tatsächlichen Anlageverhaltens von den Anlagebedingungen zum Verlust der Eigenschaft als Aktienfonds führt. Vielmehr liegt nur bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Anlagebedingungen und einem tatsächlichen Unterschreiten der Aktien-Kapitalbeteiligungsquote kein Aktienfonds mehr vor. Unbeachtlich ist hingegen ein kurzfristiges Unterschreiten der Aktien-Kapitalbeteiligungsquote auf Grund von Wertveränderungen der gehaltenen Vermögensgegenstände oder einer unbeabsichtigten oder unverschuldeten fehlerhaften Einstufung eines Vermögensgegenstands als Kapitalbeteiligung. Eine passive Grenzverletzung führt daher nicht zum Verlust des Status eines Aktienfonds, wenn der Investmentfonds unverzüglich nach Kenntnis der Grenzverletzung ihm mögliche und zumutbare Maßnahmen unternimmt, um die erforderliche Kapitalbeteiligungsquote wiederherzustellen.

Absatz 7

Durch die Änderung des § 2 Absatz 7 Satz 1 InvStG wird klargestellt, dass auch bei Mischfonds für die Ermittlung der Kapitalbeteiligungsquote auf den Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten abzustellen ist (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG).

Nach dem neuen § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 InvStG wird es für Dach-Investmentfonds erleichtert, die Kapitalbeteiligungsquote eines Mischfonds zu erreichen (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 InvStG).

Der neue § 2 Absatz 7 Satz 4 InvStG sieht vor, dass die Regelung zum Verlust der Eigenschaft als Aktienfonds nach dem neuen § 2 Absatz 6 Satz 4 InvStG entsprechend auf Mischfonds anzuwenden ist (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6 Satz 4 InvStG).

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 8 Satz 2 bis 4 – neu –

Die Regelungen des neuen § 2 Absatz 8 Satz 2 und 3 InvStG erleichtern es Dach-Investmentfonds die Kapitalbeteiligungsquote eines Aktien- oder Mischfonds zu erreichen.

Bei der Prüfung der Kapitalbeteiligungsquote eines Dach-Investmentfonds waren bislang die Investmentanteile an einem Ziel-Aktienfonds mit 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils anzusetzen. Danach blieb es unberücksichtigt, wenn der Ziel-Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen eine über die 51 Prozent-Grenze hinausgehende Mindestanlage in Aktien oder anderen Kapitalbeteiligungen vorsieht. Nunmehr hat der Dach-Investmentfonds auf solche höheren Mindestanlagequoten der Ziel-Investmentfonds abzustellen. Wenn beispielsweise der Ziel-Investmentfonds in seinen Anlagebedingungen vorsieht, dass in Höhe von mindestens 75 Prozent in Kapitalbeteiligungen investiert wird, dann hat der Dach-Investmentfonds 75 Prozent des Wertes des Investmentanteils an dem Ziel-Investmentfonds als Kapitalbeteiligung anzusetzen. Entsprechendes gilt für Beteiligungen eines Dach-Investmentfonds an Mischfonds.

Die Regelung ist nicht als Wahlrecht des Dach-Investmentfonds ausgestaltet, weil ansonsten nur bei positiven Investmenterträgen davon Gebrauch gemacht würde. Die Teilfreistellung soll jedoch einheitlich im Gewinn- oder Verlustfall angewendet werden.

Der neue § 2 Absatz 8 Satz 4 InvStG führt den bisherigen § 2 Absatz 8 Satz 2 InvStG in lediglich sprachlich veränderter Form fort.

Zu Buchstabe c

§ 2 Absatz 9

Durch die Änderung des § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG wird klargestellt, dass für die Ermittlung der Immobilienquote auf den Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten abzustellen ist (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6 Satz 1 InvStG).

Der neue § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG führt den bisherigen § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG unverändert fort.

Nach dem neuen § 2 Absatz 9 Satz 3 InvStG wird es für Dach-Investmentfonds erleichtert, die Immobilienquote eines Immobilienfonds zu erreichen (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 8 Satz 2 InvStG).

Nach dem neuen § 2 Absatz 9 Satz 4 InvStG ist die Regelung zum Verlust der Eigenschaft als Aktienfonds nach dem neuen § 2 Absatz 6 Satz 4 InvStG entsprechend auf Immobilienfonds anzuwenden (vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6 Satz 4 InvStG).

Zu Buchstabe d

§ 2 Absatz 9a – neu –

Der neue § 2 Absatz 9a InvStG definiert für Zwecke der Ermittlung der in § 2 Absatz 6 und 7 InvStG geregelten Kapitalbeteiligungsquote und der Immobilienquote nach § 2 Absatz 9 InvStG den Begriff des Aktivvermögens.

Maßgebend für die Höhe des Aktivvermögens ist nach Satz 1 der Wert der einzelnen vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, also insbesondere der Wert von Aktien, sonstigen Kapitalbeteiligungen, verzinslichen Wertpapieren, derivativen Finanzprodukten, Beteiligungen an Personengesellschaften und Immobilien. Dies entspricht der Aktivseite einer Bilanz. Dagegen bleiben Verbindlichkeiten (Passivseite einer Bilanz) bei der Ermittlung des Aktivvermögens unberücksichtigt.

Nach Satz 2 darf bei Investmentfonds, deren Kreditaufnahme gesetzlich oder durch deren Anlagebedingungen begrenzt ist, für die Ermittlung der Kapitalbeteiligungs- und Immobilienquote auf den Nettoinventarwert abgestellt werden. Der Nettoinventarwert ist der Gesamtwert aller vom Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten des Investmentfonds. Die Regelung reduziert den administrativen Aufwand insoweit, dass der Nettoinventarwert ohnehin für die Ermittlung des Anteilspreises ermittelt wird und auf eine davon abweichende Ermittlung des Aktivvermögens verzichtet wird.

Satz 2 ist anwendbar, wenn der Investmentfonds nur kurzfristige Kredite aufnehmen darf und die Kreditaufnahme auf maximal 30 Prozent des Wertes des Investmentfonds begrenzt ist. Dieses Kriterium erfüllen alle OGAW, da in § 199 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) die Kreditaufnahme auf kurzfristige Kredite in Höhe von maximal 10 Prozent des Wertes des OGAW begrenzt wird.

Satz 3 und 4 modifizieren die Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote und der Immobilienquote, wenn der Nettoinventarwert als Aktivvermögen angesetzt wird. Bei der Berechnung ist davon auszugehen, dass alle Vermögensgegenstände des Investmentfonds in gleichem Verhältnis durch Kredite finanziert werden und bei der Ermittlung der Quoten ist der Wert der Kapitalbeteiligungen und Immobilien entsprechend zu kürzen. Die Regelung stellt sicher, dass auch bei dem Ansatz des Nettoinventarwerts ein Aktienfonds nur dann vorliegt, wenn überwiegend in Aktien investiert wird. Entsprechendes gilt für Mischfonds und Immobilienfonds.

Beispiel:

Der Investmentfonds I, der den Regelungen des § 199 KAGB unterliegt, besitzt Aktien im Wert von 460 Euro und verzinsliche Wertpapiere im Wert von 540 Euro. Außerdem hat der I kurzfristige Kredite in Höhe von 100 Euro aufgenommen. Der Nettoinventarwert beträgt $460 \text{ Euro} + 540 \text{ Euro} - 100 \text{ Euro} = 900 \text{ Euro}$.

Auf die Aktien entfallen anteilig $100 \cdot 460/1000 = 46 \text{ Euro}$ Kredite. Nach Abzug der Kredite verbleibt ein Wert der Aktien in Höhe von $460 \text{ Euro} - 46 \text{ Euro} = 414 \text{ Euro}$. Die Kapitalbeteiligungsquote beträgt $100 \cdot 414/900 = 46,00 \text{ Prozent}$. Es wird damit nur die Kapitalbeteiligungsquote eines Mischfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG und nicht die eines Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 7 InvStG erreicht.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 56 Absatz 1 Satz 5 – neu –

Die Änderungen des Investmentsteuergesetzes durch dieses Änderungsgesetz sind nach dem neuen § 56 Absatz 1 Satz 5 InvStG nach dem Zeitpunkt der Zuleitung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat anzuwenden. Da dieses Änderungsgesetz erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Jahres 2018 in Kraft tritt, werden durch die Regelung rückwirkend auch Sachverhalte innerhalb eines nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraums einbezogen, die zwischen dem Anwendungsbeginn und dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes verwirklicht werden. Es handelt sich daher um eine unechte Rückwirkung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt BVerfG-Urteil vom 10. April 2018, 1 BvR 1236/11) ist die unechte Rückwirkung mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt. Ein etwaiges schützenswertes Vertrauen der Steuerpflichtigen in den Bestand der alten Rechtslage kann durch die Zuleitung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat durchbrochen werden (BVerfG-Urteil vom 10. April 2018, 1 BvR 1236/11).

Auf diesen Zeitpunkt der Zuleitung des Gesetzesentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundesrat wird in dem neuen § 56 Absatz 1 Satz 5 InvStG abgestellt, bzw. die Anwendung der Rechtsänderung beginnt am Tag nach der Zuleitung

Zu Buchstabe b

§ 56 Absatz 2 Satz 4 und 5 – neu –

Satz 4

Nach § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG - neu - treten die für den 1. Januar 2018 ermittelten fiktiven Anschaffungskosten an die Stelle der ursprünglichen Anschaffungskosten von Alt-Anteilen. Daher sind grundsätzlich diese neuen Anschaffungskosten in der Steuerbilanz anzusetzen. Dadurch ändert sich die Bezugsgröße für etwaige Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen. Die Regelung ist erforderlich, um steuerliche Verzerrungen auf Grund des Übergangs zwischen dem alten und neuen Recht zu vermeiden. Die steuerlichen Verzerrung können sich sowohl zu Lasten des Steuerpflichtigen (siehe Variante 1) als auch zu Lasten des Fiskus (siehe Variante 2) ergeben.

Beispiel (vereinfacht ohne Berücksichtigung der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG):

Die A-GmbH erwirbt am 15. Juni 2016 einen Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1 000 Euro (Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb 0 Euro). Der Wert des Spezial-Investmentanteils sinkt bis zum 31. Dezember 2016 auf Grund von Wertverlusten von Aktien auf 700 Euro (Fonds-Aktiengewinn zum Stichtag -300 Euro). Der letzte in 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt weiterhin 700 Euro. Bis Ende 2018 steigt er Rücknahmepreis auf 800 Euro. Die Wertsteigerung beruht ausschließlich auf Wertsteigerungen von Aktien.

Variante 1:

Die A setzt in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 den Teilwert an.

Bilanziell ergibt sich durch den Teilwertansatz ein Verlust in Höhe von 300 Euro. Außerbilanziell ist nach § 8 Absatz 3 Satz 2 des Investmentsteuergesetzes in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (InvStG 2004) dieser Verlust um einen negativen Anleger-Aktiengewinn in Höhe von 300 Euro zu korrigieren. Der Anleger-Aktiengewinn ist die Differenz zwischen dem Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung oder bei Bewertung des Spezial-Investmentanteils und dem Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb des Spezial-Investmentanteils. Die Teilwertabschreibung in Höhe von -300 Euro und die Hinzurechnung des negativen Aktiengewinns in Höhe von -300 Euro führen insgesamt zu einer Gewinnauswirkung von 0 Euro (-300 Euro Teilwertabschreibung - (-300) Euro negativer Anleger-Aktiengewinn = 0 Euro).

Bei der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ergibt sich ein Veräußerungsgewinn von 0 Euro (letzter in 2017 festgesetzter Rücknahmepreis in Höhe von 700 Euro - fortgeführte Anschaffungskosten in Höhe von 700 Euro = 0 Euro).

Der Fonds-Aktiengewinn beginnt nach § 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG am 1. Januar 2018 mit 0 Euro. Bis Ende des Jahres 2018 erhöht sich der Fonds-Aktiengewinn auf +100 Euro.

Ohne die Neuregelung des § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG bzw. bei Fortführung der ursprünglichen Anschaffungskosten müsste die A eine Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG vornehmen. Bei einem Bewertungsfall bleiben jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung positive Anleger-Aktiengewinne stets außer Ansatz (BMF-Schreiben vom 18. August 2009, BStBl I S. 931, Rz. 171), so dass die Teilwertzuschreibung in voller Höhe gewinnwirksam wäre.

Bei einer Fortführung des alten Investmentsteuerrechts wäre dagegen nach § 8 Absatz 3 Satz 4 InvStG 2004 die Teilwertzuschreibung in Höhe von +100 Euro außerbilanziell um eine Berichtigung des Anleger-Aktiengewinns in Höhe von 100 Euro zu korrigieren (Ansatz des Anleger-Aktiengewinns zum 31. Dezember 2018 in Höhe von -200 Euro - (-300 Euro) = +100 Euro). Es ergäbe sich daher nach altem Recht keine Gewinnauswirkungen aus der Teilwertzuschreibung. Vielmehr hätten die Regelungen des alten Rechts dafür gesorgt, dass sowohl die Teilwertabschreibung des Jahres 2016 als auch die Teilwertzuschreibung im Jahr 2018 steuerneutral behandelt würden. Die Übergangsregelungen des § 56 InvStG durchbrechen jedoch diesen Regelungsmechanismus des alten Rechts. Es bedarf daher einer Ergänzung der Übergangsregelungen, die dazu führt, dass in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten und den fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 keine Teilwertzuschreibung vorzunehmen ist.

Nach der Regelung des neuen § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG ist für die Zwecke der Bewertung davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten des Spezial-Investmentanteils 700 Euro betragen. Diese bilden die Bewertungsobergrenze, so dass keine Teilwertzuschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 EStG vorzunehmen ist.

Variante 2:

Die A setzt in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nicht den Teilwert an, sondern führt die ursprünglichen Anschaffungskosten fort. Erst bei der Bilanzierung für das Jahr 2018 macht A von seinem Wahlrecht zum Ansatz eines niedrigeren Teilwerts nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG Gebrauch und nimmt eine Teilwertabschreibung vor.

Durch die Fortführung der ursprünglichen Anschaffungskosten ergeben sich im Jahr 2016 keine Gewinnauswirkungen.

Bei der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ergibt sich zunächst ein Veräußerungsverlust in Höhe von 300 Euro (letzter in 2017 festgesetzter Rücknahmepreis in Höhe von 700 Euro - Anschaffungskosten in Höhe von 1 000 Euro = -300 Euro). Der Veräußerungsverlust ist jedoch um den negativen Anleger-Aktiengewinn in Höhe von -300 Euro zu korrigieren, so dass der steuerlich wirksame Veräußerungsgewinn 0 Euro beträgt (-300 Euro Teilwertabschreibung - (-300) Euro negativer Anleger-Aktiengewinn = 0 Euro).

Der Fonds-Aktiengewinn beginnt nach § 56 Absatz 8 Satz 3 InvStG am 1. Januar 2018 mit 0 Euro. Bis Ende des Jahres 2018 erhöht sich der Fonds-Aktiengewinn auf +100 Euro.

Ohne die Neuregelung des § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG bzw. bei Fortführung der ursprünglichen Anschaffungskosten könnte A im Jahr 2018 eine Teilwertabschreibung in Höhe von 200 Euro (Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2018 in Höhe von 800 Euro - ursprüngliche Anschaffungskosten in Höhe von 1 000 Euro = -200 Euro). Diese Teilwertabschreibung wäre voll gewinnwirksam, da nach neuem Recht nur ein positiver und kein negativer Anleger-Aktiengewinn vorliegen würde.

Bei einer Fortführung des alten Investmentsteuerrechts wäre dagegen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 InvStG 2004 die die Teilwertabschreibung in Höhe von -200 Euro außerbilanziell um einen negativen Anleger-Aktiengewinn in Höhe von -200 Euro zu korrigieren (Fonds-Aktiengewinn bei Bewertung zum 31. Dezember 2018 in Höhe von

-200 Euro - 0 Euro Fonds-Aktiengewinn bei Anschaffung des Spezial-Investmentanteils = -200 Euro Anleger-Aktiengewinn). Dadurch käme es zu keine Gewinnauswirkung der Teilwertabschreibung (-200 Euro Teilwertabschreibung - (-200) Euro Anleger-Aktiengewinn = 0 Euro).

Die Regelungen des alten Rechts hätten damit dafür gesorgt, dass die Teilwertabschreibung des Jahres 2018 steuerneutral behandelt würde. Die Übergangsregelungen des § 56 InvStG durchbrechen jedoch diesen Regelungsmechanismus des alten Rechts. Es bedarf daher einer Ergänzung der Übergangsregelungen, die dazu führt, dass in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten und den fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 keine Teilwertabschreibung vorgenommen werden darf.

Nach der Regelung des neuen § 56 Absatz 2 Satz 4 InvStG ist für die Zwecke der Bewertung davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten des Spezial-Investmentanteils 700 Euro betragen. Diese bilden die Bewertungsobergrenze, so dass bei einem Rücknahmepreis in Höhe von 800 Euro keine Teilwertabschreibung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG vorgenommen werden kann.

Satz 5

Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG - neu - sind im Rahmen der Bewertung weiterhin die ursprünglichen Anschaffungskosten anzuwenden, wenn die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 höher sind als die ursprünglichen Anschaffungskosten. Die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG dient nur als technisches Hilfsmittel, um die nach altem Recht entstandenen Erträge von den Erträgen des neuen Rechts abzugrenzen. Dagegen soll durch die Veräußerungs- und Anschaffungsfiktion kein zusätzliches Abschreibungspotential geschaffen werden.

Beispiel:

Die A-GmbH erwirbt am 15. Juni 2016 einen Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1 000 Euro. Der letzte in 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt 1 500 Euro.

Variante 1:

Am Ende des Jahres 2018 ist der Rücknahmepreis auf 1 200 Euro gesunken.

Nach § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG - neu - ist der Wertverlust im Jahr 2018 unbeachtlich, weil für die Bewertung nicht die fiktiven Anschaffungskosten in Höhe von 1 500 Euro, sondern die ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von 1 000 Euro maßgebend bleiben.

Variante 2:

Am Ende des Jahres 2018 ist der Rücknahmepreis auf 800 Euro gesunken.

Der neue § 56 Absatz 2 Satz 5 InvStG lässt weiterhin eine Teilwertabschreibung in Höhe von 200 Euro zu.

Zu Buchstabe c

§ 56 Absatz 5

Der mit dem Investmentsteuerreformgesetz eingeführte § 56 Absatz 5 InvStG regelt die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns von Alt-Anteilen. Durch die Änderung dieser Norm wird die Zahl der Fälle, in denen eine Feststellung vorzunehmen ist, reduziert und das Verfahren vereinfacht. Dadurch wird der administrative Aufwand auf Seiten der Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung reduziert.

Die Feststellungserklärung ist keine Voraussetzung für die Besteuerung des fiktiven Veräußerungsgewinns im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung, sondern soll lediglich die Ermittlung der zutreffenden Bemessungsgrundlage erleichtern. Dies ist insbesondere dann geboten, wenn sehr lange Zeiträume zwischen dem Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung liegen. Dagegen ist keine Feststellung hinsichtlich solcher Alt-Anteile vorzunehmen, die der Anleger bereits vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert hat.

Satz 1

Nach dem neuen § 56 Absatz 5 Satz 1 InvStG wird nur noch in den Fällen ein Feststellungsverfahren durchgeführt, in denen die Alt-Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören. Bei betrieblichen Anlegern ist die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns auf Grund des Aktiengewinns komplexer und streitanfälliger. Darüber hinaus investieren betriebliche Anleger typischerweise in größerem Umfang in Fondsprodukte. Daher wird nur bei betrieblichen Anlegern das Feststellungsverfahren beibehalten und bei Privatanlegern generell darauf verzichtet.

Satz 2

Der neue § 56 Absatz 5 Satz 2 InvStG führt den bisherigen Satz 2 unverändert fort.

Satz 3

Nach dem neuen § 56 Absatz 5 Satz 3 InvStG ist die Feststellungserklärung in elektronischer Form abzugeben. Damit die hierfür erforderlichen IT-technischen Voraussetzungen geschaffen werden können, sieht die Neuregelung vor, dass frühestens ab dem Jahr 2020

eine Feststellungserklärung abgegeben werden kann. Spätestens ist die Feststellungserklärung bis Ende des Jahres 2022 abzugeben. D. h. der Anleger hat drei Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung.

Satz 4

In Härtefällen kann nach dem neuen § 56 Absatz 5 Satz 4 InvStG die Finanzverwaltung von einer elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärung absehen. Die Voraussetzungen für einen Härtefall werden durch § 150 Absatz 8 AO konkretisiert.

Satz 5

Um das Feststellungsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, sieht der neue § 56 Absatz 5 Satz 5 InvStG vor, dass die Feststellungserklärung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht. Die Feststellungserklärung hat damit bereits die Wirkung einer Steuerfestsetzung, so dass die Finanzämter grundsätzlich auf einen Feststellungsbescheid verzichten können. Dem Finanzamt bleibt es jedoch unbenommen einen Feststellungsbescheid zu erlassen, z. B. wenn es Fehler in der Feststellungserklärung erkennt.

Solange der Vorbehalt der Nachprüfung besteht, kann die Finanzverwaltung nach § 164 Absatz 2 AO den Feststellungsbescheid ändern oder aufheben. Ein Nachprüfungsvorbehalt wird entweder durch Aufhebung (§ 164 Absatz 3 Satz 1 AO) oder durch Ablauf der regulären Festsetzungsfrist (§ 164 Absatz 4 AO) unwirksam.

Satz 6

Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in seiner Feststellungserklärung erkennt und eine berichtigte Feststellungserklärung abgibt, gilt diese nach § 56 Absatz 5 Satz 6 InvStG - neu - als Antrag auf Änderung i. S. des § 164 Absatz 2 Satz 2 AO. Erst wenn das Finanzamt dem Änderungsantrag nachkommt und einen Feststellungsbescheid erlässt, ersetzt dieser die als Festsetzung wirkende ursprüngliche Feststellungserklärung.

Zu Artikel 14 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 2a Satz 2 – neu –

Da § 2a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nach seinem Wortlaut sehr weit gefasst ist, sind in der Verwaltungspraxis vermehrt Auslegungsfragen aufgetreten, ob § 2a AltZertG sämtliche Zahlungsansprüche des Anbieters gegen den Anleger erfasst. Der neu eingefügte Satz 2 dient daher der Präzisierung und Klarstellung. Sinn und Zweck des § 2a AltZertG ist es, für die Vergleichbarkeit der einzelnen Produkte eine Kostenstruktur vorzugeben. Kosten in diesem Sinne sind solche, welche der Anbieter weitgehend frei vertraglich festlegen und in den meisten Fällen im Voraus bestimmen kann. Nicht unter die Regelung fallen solche Aufwendungen des Anlegers, die der Anbieter nicht beeinflussen, nicht vorhersehen kann oder deren Höhe maßgeblich ggf. sogar von einem vertragswidrigen Verhalten des Anlegers abhängen. Hierunter fallen insbesondere Schadenersatzansprüche nach dem BGB, wie etwa Vorfälligkeitsentschädigungen, Verzugschäden oder Nichterfüllungsschäden. § 2a Satz 2 Nummer 1 AltZertG stellt daher klar, dass gesetzliche Schadenersatzansprüche nicht unter den Kostenbegriff des § 2a Satz 1 AltZertG fallen. Wie bisher bereits für die Effektivzinssatzberechnung in § 6 Absatz 2 der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltVPIBV) geregelt, wird durch § 2a Satz 2 Nummer 2 AltZertG klargestellt, dass Kosten, die unter die Ausnahme von § 6 Absatz 4 der Preisangabenverordnung fallen (beispielsweise Notarkosten, Grundbuchkosten, Maklerkosten bei einem Darlehensvertrag zum Kauf eines Grundstücks), von § 2a AltZertG nicht erfasst werden. Letztlich wird durch § 2a Satz 2 Num-

mer 3 AltZertG klargestellt, dass Steuern, die für den Anleger vom Anbieter einzubehalten und abzuführen sind, nicht von § 2a Satz 1 AltZertG erfasst werden. Dies betrifft insbesondere der inländischen Versicherungssteuer vergleichbare Steuern anderer Staaten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 Absatz 1 Nummer 8

Die Regelung stellt klar, dass die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Nettodarlehensbetrags anzugeben sind und z. B. nicht als absoluter Betrag in Euro. Die gesetzliche Regelung war insoweit nicht eindeutig.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 Absatz 1 Nummer 9

Die Pflicht zur Kostenangabe wird auch auf die Kosten der Auszahlungsphase erweitert, soweit diese dem Anbieter bekannt sind. Will der Anbieter beispielsweise einen bestimmten Prozentsatz von der monatlichen Leistung als Kosten abziehen, hat er den Anleger hierüber zu informieren. Nur soweit ihm die Höhe der Kosten in der Auszahlungsphase nicht bekannt ist, genügt ein bloßer Hinweis, dass Kosten in der Auszahlungsphase anfallen werden, die Höhe dieser Kosten aber noch nicht bekannt ist. Ebenfalls hinweisen muss der Anbieter auf vertragstypische Kosten, die nach § 2a Satz 2 AltZertG von § 2a Satz 1 AltZertG ausgenommen sind. Dies betrifft insbesondere vertragstypische Schadenersatzansprüche, wie beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungsansprüche bei vorzeitiger Kündigung von Darlehen.

Sinn und Zweck des Produktinformationsblattes ist es, den Anleger soweit wie möglich über die Eckdaten, Risiken und Chancen eines Produkts, insbesondere über die zu erwartenden Kosten und Belastungen, zu informieren. Zu den zu erwartenden Kosten gehören auch die Kosten der Auszahlungsphase, zumal die Kosten in der Auszahlungsphase die vom Anleger zu erwartende Leistung aus dem Vertrag unmittelbar schmälern. Hier sollte die Information daher soweit wie möglich erfolgen. Der Anleger soll auf diese Weise über das Produktinformationsblatt in die Lage versetzt werden, die am Markt angebotenen Produkte anhand objektiver Kriterien vergleichen zu können. Um eine ordnungsgemäße Information des Anlegers sicherzustellen, erfolgt zudem eine Klarstellung entsprechend der Regelung bei einer Kostenänderung durch den Anbieter (bisheriger § 7c Satz 7 AltZertG), dass Kosten, die im individuellen Produktinformationsblatt nicht ausgewiesen sind, vom Anleger nicht geschuldet werden.

Zu Buchstabe b

§ 7 Absatz 3 Satz 1

Entsprechend der Regelungen in § 7b Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 1 AltZertG bisherige Nummern 2 bis 4 (Auflistung aller Tatbestandsvarianten: nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig) werden hier die Tatbestandsvarianten „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ und „nicht rechtzeitig“ ergänzt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 7 Absatz 4 Satz 1

Die bisherige Regelung, dass Anbieter vier Muster-Produktinformationsblätter zu erstellen haben, lässt offen worin sich diese vier Muster-Produktinformationsblätter unterscheiden. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, dass jeweils ein Muster-Produktinformationsblatt für festgelegte Laufzeiten (12, 20, 30 und 40 Jahre) zu erstellen ist, soweit die Erstellung mit der vertraglich vorgesehenen Mindestvertragslaufzeit vereinbar ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 7 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der verwendeten Begriffe. Das Muster-Produktinformationsblatt muss nunmehr nach Art, Inhalt, Umfang und Darstellung dem individuellen Produktinformationsblatt entsprechen. Die Begriffe Art, Inhalt, Umfang und Darstellung des Produktinformationsblattes entsprechen den Begriffen in der Ermächtigungsnorm zum Erlass der diese Begriffe konkretisierenden Rechtsverordnung in § 6 AltZertG. Die gesetzlichen Vorgaben zum individuellen Produktinformationsblatt werden demnach auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 6 AltZertG auf das Muster-Produktinformationsblatt klarstellend übertragen. Statt der individuellen Angaben des Anlegers werden jedoch Daten eines Musterkunden in der Rechtsverordnung vorgegeben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 7 Absatz 4 Satz 3 bis 5 – neu –

Satz 3 – neu –

Der neu eingefügte Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass bereits veröffentlichte Muster-Produktinformationsblätter zu aktualisieren sind, falls diese nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Sätze 4 und 5 – neu –

Die Pflicht des Anbieters zu einer rechtzeitigen Erstellung von Muster-Produktinformationsblättern wird durch die Regelung in § 7 Absatz 4 Satz 4 AltZertG konkretisiert. Es erfolgt eine Klarstellung, dass ein Muster-Produktinformationsblatt erst dann als erstellt oder geändert anzusehen ist, wenn der Anbieter das Muster-Produktinformationsblatt auf seiner Internetseite öffentlich zugänglich macht. Nach Satz 5 hat der Anbieter die öffentliche Zugänglichmachung des Muster-Produktinformationsblatts der Zertifizierungsstelle, also dem Bundeszentralamt für Steuern, anzuzeigen. Die Zertifizierungsstelle wird so in die Lage versetzt, insbesondere ihre Kompetenzen nach den §§ 7f und 13 AltZertG wahrzunehmen.

Zu Nummer 3

§ 7a Absatz 1 Satz 1

Einführung einer konkreten Frist bis zu der die Anbieter von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen ihre jährliche Informationspflicht gegenüber dem Vertragspartner erfüllen müssen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 7b Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die Änderung ist rein redaktionell.

Zu Buchstabe b

§ 7b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 AltZertG. Es wird klargestellt, dass auch Kosten, die in der Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags nicht ausgewiesen wurden oder auf die nicht hingewiesen wurde, vom Anleger nicht geschuldet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 7c Satz 1 und 2 – neu –

Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 7b Absatz 1 Satz 2 – neu – AltZertG. Die bisherige Regelung in Satz 7 wird sprachlich angepasst und in Satz 1 verschoben. Kosten, die im Falle einer Kostenänderung nicht entsprechend angezeigt werden, werden vom Anleger nicht geschuldet.

Satz 2 – neu –

Bisher war eine konkrete Frist für die Ausstellung eines neuen individuellen Produktinformationsblattes oder eines Blattes, das wenigstens die Informationen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 9, 10 und 13 AltZertG enthält, lediglich bei einer Kostenänderung vor Beginn der Auszahlungsphase geregelt (bisheriger Satz 2). Der geänderte Satz 2 bezieht sich nun auch auf die entsprechenden Informationen ab dem Beginn der Auszahlungsphase.

Zu Buchstabe b

§ 7c Satz 3 – neu –

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung als Folge des neu eingefügten Satzes 2.

Zu Buchstabe c

§ 7c Satz 4 – neu –

Auch bei den Berechnungen für die Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrags gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 AltZertG sind Wertentwicklungsannahmen notwendig. Bisher wurde nur auf Berechnungen für die Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 AltZertG) Bezug genommen.

Zu Buchstabe d

§ 7c Satz 7 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 2. Zudem wurde die Regelung sprachlich kürzer gefasst.

Zu Buchstabe e

§ 7c Satz 7 a. F. – aufgehoben –

Die bisherige Regelung des Satzes 7 wurde sinngemäß in Satz 1 verschoben.

Zu Nummer 6

§ 7f

Die bisherige Formulierung war nicht vollständig hinsichtlich der Auflistung aller Tatbestandsvarianten (vgl. Regelungen in § 7b Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 1 bisherige Nummern 2 bis 4 AltZertG). Es erfolgt eine sprachlich, einfachere Anpassung der Regelung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 – neu –

Bisher sind u. a. Pflichtverletzungen bei der Erstellung von Muster-Produktinformationsblättern ordnungswidrigkeitsbewehrt. Begeht der Anbieter hingegen dieselben Pflichtverletzungen bei der Erstellung des individuellen Produktinformationsblattes war dies bisher nicht ordnungswidrigkeitsbewehrt. Mit der neuen Regelung wird daher ein weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Ordnungswidrig handeln Anbieter auch dann, wenn ein individuelles Produktinformationsblatt nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 13 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 – neu –

Wegen der Einfügung einer neuen Nummer 1 werden die bisherigen Nummern 1 bis 4 die neuen Nummern 2 bis 5.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 13 Absatz 1 Nummer 2 – neu –

Entspricht der bisherigen Nummer 1. Entsprechend der Regelungen in § 7b Absatz 3 Satz 1 und § 13 Absatz 1 bisherige Nummern 2 bis 4 AltZertG (Auflistung aller Tathandlungsvarianten: nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig) wird hier die Tathandlungsvariante „nicht in der vorgeschriebenen Weise“ ergänzt. Klarstellend wird die Rechtsverordnung nach § 6, in der nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c AltZertG getroffen werden können, mit aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe dd

§ 13 Absatz 1 Nummer 3 – neu –

Entspricht der bisherigen Nummer 2. Im Hinblick auf eine Ahndung möglicher Ordnungswidrigkeiten, wird die Rechtsverordnung nach § 6 AltZertG, in der nähere Bestimmungen

zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c AltZertG getroffen werden können, mit aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

§ 13 Absatz 1 Nummer 4 – neu –

Entspricht der bisherigen Nummer 3. Klarstellend wird die Rechtsverordnung nach § 6 AltZertG, in der nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c AltZertG getroffen werden können, mit aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ff

§ 13 Absatz 1 Nummer 5 – neu –

Entspricht der bisherigen Nummer 4. Klarstellend wird die Rechtsverordnung nach § 6 AltZertG, in der nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c AltZertG getroffen werden können, mit aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe gg

§ 13 Absatz 1 Nummer 6 – neu –

Bisher sind u. a. Pflichtverletzungen bei der Erstellung von Muster-Produktinformationsblätter ordnungswidrigkeitsbewehrt. Begeht der Anbieter hingegen dieselben Pflichtverletzungen bei der Erstellung eines individuellen Produktinformationsblattes oder eines Blattes im Sinne des § 7c Satz 2 AltZertG im Rahmen einer Kostenänderung war dies bisher nicht ordnungswidrigkeitsbewährt. Mit der neuen Regelung wird daher ein weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestand eingeführt. Ordnungswidrig handeln Anbieter auch, wenn die entsprechende Information über Kostenänderungen gemäß § 7c AltZertG nicht den gesetzlichen Vorgaben genügt.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 2

Nach den allgemeinen für Ordnungswidrigkeiten geltenden Grundsätzen müssen Geldbußen so bemessen sein, dass ggf. erlangte Vermögensvorteile mit der Geldbuße abgeschöpft werden können. Dies konnte der bisherige Bußgeldrahmen insbesondere bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Muster-Produktinformationsblätter nicht gewährleisten. Mit einem fehlerhaften Muster-Produktinformationsblatt kann ein Anbieter erhebliche Wettbewerbsvorteile und Mehrabschlüsse erlangen. Der Bußgeldrahmen wird daher für diesen Tatbestand auf 10 000 Euro und im Übrigen auf 5 000 Euro erhöht. Zudem findet § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung. Dadurch wird das Höchstmaß bei einem Bußgeldverfahren nach § 30 OWiG verzehnfacht.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 15 Absatz 1 bestimmt, dass das vorliegende Änderungsgesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Artikel 15 Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1) als Folgeänderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes - wie das das übrige Betriebsrentenstärkungsgesetz - mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft treten. Ebenso tritt die Änderungen des § 8b Absatz 10 Satz 11 KStG (Artikel 5) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft, weil das neue Investmentsteuerrecht ab diesem Zeitpunkt anzuwenden ist.

Die Ergänzung von § 82 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b EStG um einen Verweis auf § 22 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BetrAVG tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft und setzt auf die entsprechenden Änderungen des Betriebsrentengesetzes durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz auf. Dies vermeidet Nachteile für Arbeitnehmer, die bereits in 2018 entsprechende eigene Beiträge nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleistet haben bzw. noch leisten werden.

Die Änderung des § 92a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz EStG erfolgte durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz bereits zum 1. Januar 2018. Da es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung des Verweises in § 92a Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 EStG handelt, soll diese in zeitlicher Hinsicht auf der ursprünglichen Änderung des § 92a Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz EStG durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 1. Januar 2018 aufsetzen.

Die Änderung des § 93 Absatz 2 Satz 2 EStG tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft und setzt auf die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz auf. Dies vermeidet Nachteile für Arbeitnehmer, bei denen bereits in 2018 entsprechende Übertragungen durchgeführt wurden.

Zu Absatz 3

Artikel 15 Absatz 3 bestimmt, dass die Artikel 3, 7 und 9 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes, Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und Änderung des Umsatzsteuergesetzes) am 1. Januar 2019 in Kraft treten.